

Amtsblatt der Europäischen Union

L 240



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

60. Jahrgang
19. September 2017

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2017/1538 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2017/25)** 1

- ★ **Verordnung (EU) 2017/1539 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2017 zur Festlegung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2017/1538 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2017/25) für weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen, die nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen (ECB/2017/26)** 212

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2017/1538 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 25. August 2017****zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen
(EZB/2017/25)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 1 und 3, Artikel 6 Absätze 2 und 5 Buchstabe d und Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1, Artikel 140 und Artikel 141 Absatz 1,

gestützt auf das öffentliche Anhörungsverfahren gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/13) ⁽³⁾ legt die Anforderungen im Hinblick auf die Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen fest, die von den beaufsichtigten Unternehmen an die nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities — NCAs) zu übermitteln sind.
- (2) Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) schreibt beaufsichtigten Unternehmen die Meldung von aufsichtlichen Finanzinformationen, die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegt sind, auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) entwickelten Meldebögen vor.
- (3) Im Juli 2014 gab das International Accounting Standards Board (IASB) den International Financial Reporting Standard 9 (nachfolgend „IFRS 9“) heraus, der den aktuellen Berichtsstandard für Finanzinstrumente, International Accounting Standard 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“, ersetzen wird.
- (4) IFRS 9 ist durch Verordnung (EU) 2016/2067 der Kommission ⁽⁵⁾ in Unionsrecht übernommen worden.

⁽¹⁾ ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13) (AbL. L 86 vom 31.3.2015, S. 13).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2016/2067 der Kommission vom 22. November 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 9 (AbL. L 323 vom 29.11.2016, S. 1).

- (5) Um den Vorschriften von IFRS 9 Rechnung zu tragen, wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1443 ⁽¹⁾ geändert. Die Änderungen umfassen unter anderem Änderungen der Meldebögen und Hinweise für die Meldung von aufsichtlichen Finanzinformationen.
- (6) Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) muss an den geänderten Rechnungslegungsrahmen und an die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1443 angepasst werden. Ferner sind geringfügige technische und terminologische Änderungen der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) erforderlich.
- (7) Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) sollte daher entsprechend nach dem Verfahren der Artikel 26 Absatz 7 und Artikel 26 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 geändert werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Gegenstand und allgemeine Grundsätze

(1) In dieser Verordnung werden die Anforderungen im Hinblick auf die Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen festgelegt, die an die NCAs zu übermitteln sind von

- a) bedeutenden Kreditinstituten, die gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für aufsichtliche Meldungen auf konsolidierter Basis internationale Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden,
- b) bedeutenden Kreditinstituten, die nicht von Buchstabe a erfasst sind und die auf konsolidierter Basis einem auf Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen,
- c) bedeutenden Kreditinstituten auf Einzelbasis und bedeutenden Zweigstellen,
- d) bedeutenden Kreditinstituten für die in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassenen Tochterunternehmen,
- e) weniger bedeutenden Kreditinstituten, die gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für aufsichtliche Meldungen auf konsolidierter Basis internationale Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden,
- f) weniger bedeutenden Kreditinstituten, die nicht von den in Buchstabe e genannten Gruppen erfasst sind und die auf konsolidierter Basis einem auf Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen,
- g) weniger bedeutenden Kreditinstituten auf Einzelbasis und weniger bedeutenden Zweigstellen.

(2) Abweichend von den Artikeln 7 und 14 sind Kreditinstitute, die auf Einzelbasis von der Erfüllung der Aufsichtsanforderungen nach Artikel 7 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen wurden, nicht zur Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen auf Einzelbasis nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung verpflichtet. Falls Kreditinstitute keine aufsichtlichen Finanzinformationen auf Einzelbasis gemäß diesem Absatz melden, übermitteln die NCAs der EZB alle in Anhang III oder IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 aufgeführten Meldebögen, mit denen sie Daten von diesen Kreditinstituten abgefragt haben.

(3) Soweit die zuständigen Behörden, einschließlich der EZB, gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verlangen, dass Institute die Anforderungen der Teile 2 bis 4 und 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Titels VII der Richtlinie 2013/36/EU auf teilkonsolidierter Basis einhalten, halten diese Institute auch auf teilkonsolidierter Basis die Anforderungen der vorliegenden Verordnung auf konsolidierter Basis ein.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1443 der Kommission vom 29. Juni 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 213 vom 17.8.2017, S. 1).

(3a) Verwenden Mutterinstitute eine Konsolidierungsmethode auf Einzelbasis gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, müssen jene Kreditinstitute die Anforderungen dieser Verordnung auf Einzelbasis erfüllen und dabei ausschließlich die Konsolidierungsmethode auf Einzelbasis verwenden.

(4) Die NCAs und/oder nationalen Zentralbanken können die nach Maßgabe dieser Verordnung erhobenen Daten für beliebige andere Aufgaben verwenden.

(5) Diese Verordnung lässt die Rechnungslegungsstandards, die beaufsichtigte Unternehmen in ihren konsolidierten Abschlüssen oder Jahresabschlüssen anwenden, unberührt und ändert nichts an den für die aufsichtlichen Meldungen verwendeten Rechnungslegungsstandards. Da die beaufsichtigten Unternehmen unterschiedliche Rechnungslegungsstandards anwenden, sind nur solche Informationen zu übermitteln, die sich auf diejenigen Bewertungsgrundsätze, einschließlich der Verfahren zur Schätzung von Verlusten aufgrund der Kreditrisiken, beziehen, die in den jeweiligen Rechnungslegungsstandards berücksichtigt sind und von den beaufsichtigten Unternehmen auf Einzelbasis oder auf konsolidierter Basis angewendet werden. Zu diesem Zweck werden eigene Meldebögen für beaufsichtigte Unternehmen bereitgestellt, die einen auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen anwenden. Datenpunkte in den Meldebögen, die auf das jeweilige beaufsichtigte Unternehmen nicht zutreffen, brauchen nicht gemeldet zu werden.

(6) Bedeutende und weniger bedeutende Zweigstellen können die Informationen, die sie nach der vorliegenden Verordnung an die maßgebliche NCA liefern müssen, über das Kreditinstitut übermitteln, von dem sie errichtet wurden.“;

(2) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird gestrichen;

b) Folgende Nummern 6 bis 9 werden eingefügt:

„6. ‚Bedeutendes Kreditinstitut‘ bezeichnet ein Kreditinstitut, das den Status eines bedeutenden beaufsichtigten Unternehmens hat.

7. ‚Weniger bedeutendes Kreditinstitut‘ bezeichnet ein Kreditinstitut, das nicht den Status eines bedeutenden beaufsichtigten Unternehmens hat.

8. ‚Bedeutende Zweigstelle‘ bezeichnet eine Zweigstelle, die den Status eines bedeutenden beaufsichtigten Unternehmens hat, das nicht Teil einer beaufsichtigten Gruppe ist, und die von einem in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat errichtet wurde.

9. ‚Weniger bedeutende Zweigstelle‘ bezeichnet eine Zweigstelle, die nicht den Status eines bedeutenden beaufsichtigten Unternehmens hat, das nicht Teil einer beaufsichtigten Gruppe ist, und die von einem in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat errichtet wurde.“;

(3) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Änderung des Status eines beaufsichtigten Unternehmens

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung wird ein beaufsichtigtes Unternehmen 12 Monate, nachdem ihm ein Beschluss im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17) bekannt gegeben worden ist, als bedeutend eingestuft. Es meldet Informationen nach Maßgabe von Titel II dieser Verordnung als bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen am ersten Meldestichtag, der nach der Einstufung als bedeutend folgt.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung wird ein beaufsichtigtes Unternehmen als weniger bedeutend eingestuft, wenn ihm ein Beschluss im Sinne von Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17) bekannt gegeben worden ist. In der Folgezeit meldet es Informationen nach Maßgabe von Titel III dieser Verordnung.“;

(4) Die Überschrift des Titels II erhält folgende Fassung:

„TITEL II

**MELDUNGEN BEDEUTENDER KREDITINSTITUTE AUF KONSOLIDierter BASIS UND AUF EINZELBASIS UND
MELDUNGEN BEDEUTENDER ZWIGSTELLEN AUF EINZELBASIS“;**

- (5) Kapitel I des Titels II erhält folgende Fassung:

„KAPITEL I

Meldung auf konsolidierter Basis

Artikel 4

Format und Intervalle für die Meldung auf konsolidierter Basis, Meldestichtage und Einreichungstermine für bedeutende Kreditinstitute, die auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für aufsichtliche Meldungen die IFRS anwenden

Gemäß Artikel 99 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 melden bedeutende Kreditinstitute, die gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für aufsichtliche Meldungen auf konsolidierter Basis die IFRS nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden, die aufsichtlichen Finanzinformationen nach den Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 10 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 auf konsolidierter Basis.

Artikel 5

Format und Intervalle für die Meldung auf konsolidierter Basis, Meldestichtage und Einreichungstermine für bedeutende Kreditinstitute, die auf konsolidierter Basis einen auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen anwenden

Gemäß Artikel 99 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 melden bedeutende Kreditinstitute, die nicht von Artikel 4 erfasst sind und die auf konsolidierter Basis einem auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen, auf konsolidierter Basis die aufsichtlichen Finanzinformationen nach den Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.“;

- (6) Die Überschrift von Kapitel II des Titels II erhält folgende Fassung:

„KAPITEL II

Meldungen auf Einzelbasis“;

- (7) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Format und Intervalle für die Meldung auf Einzelbasis für Kreditinstitute, die nicht Teil einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe sind, und für bedeutende Zweigstellen

(1) Bedeutende Kreditinstitute, die die IFRS nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden, weil sie entweder ihre Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit den dort genannten Rechnungslegungsstandards erstellen oder weil sie diese gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für aufsichtliche Meldungen anwenden, und die nicht Teil einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe sind, melden die aufsichtlichen Finanzinformationen der betreffenden NCA auf Einzelbasis. Dies gilt ebenso für bedeutende Zweigstellen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen umfassen die in Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 bezeichneten Angaben, einschließlich der in Meldebogen 40.1 von Anhang III der genannten Verordnung angegebenen Informationen, und erfolgen in den in jener Bestimmung festgelegten Intervallen.

(3) Bedeutende Kreditinstitute, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, die nicht Teil einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe sind und die einem auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen, melden die aufsichtlichen Finanzinformationen der betreffenden NCA. Dies gilt ebenso für bedeutende Zweigstellen.

(4) Die in Absatz 3 genannten Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen umfassen die in Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 bezeichneten Angaben, einschließlich der in Meldebogen 40.1 von Anhang IV der genannten Verordnung angegebenen Informationen, und erfolgen in den in jener Bestimmung festgelegten Intervallen.

(5) Die in den Absätzen 2 und 4 genannten Angaben umfassen nur Angaben, die sich auf Folgendes beziehen:

- a) Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen, die das beaufsichtigte Unternehmen nach Maßgabe der geltenden Rechnungslegungsstandards ansetzt;
- b) außerbilanzielle Risikopositionen und Tätigkeiten, an denen das beaufsichtigte Unternehmen beteiligt ist;
- c) vom beaufsichtigten Unternehmen durchgeführte Transaktionen, die nicht von den Buchstaben a und b erfasst sind;

- d) Bewertungsgrundsätze, einschließlich der Verfahren zur Schätzung von Verlusten aufgrund der Kreditrisiken, die in den geltenden Rechnungslegungsstandards berücksichtigt sind und vom beaufsichtigten Unternehmen angewendet werden.

(6) Die NCAs können die in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten, an die EZB zu übermittelnden Angaben im Rahmen einer allgemeineren nationalen Melderegulierung erheben, die sich in Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen oder innerstaatlichen Vorschriften auf weitere aufsichtliche Finanzinformationen erstreckt und gleichzeitig auch anderen als aufsichtlichen Zwecken, etwa statistischen Zwecken, dient.

(7) Abweichend von den Absätzen 2 und 4 müssen bedeutende Kreditinstitute, die nicht Teil einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe sind, die in den Meldebögen 17.1, 17.2 und 17.3 von Anhängen III und IV sowie die im Meldebogen 40.2 von Anhängen III und IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 dargelegten Informationen nur melden, wenn sie konsolidierte Abschlüsse aufstellen.

(8) Abweichend von den Absätzen 2 und 4 müssen bedeutende Zweigstellen die in den Meldebögen 17.1, 17.2 und 17.3 von Anhängen III und IV sowie die in den Meldebögen 40.1 und 40.2 von Anhängen III und IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 dargelegten Informationen nicht melden.“;

- (8) Die Überschrift von Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Format und Intervalle für die Meldung auf Einzelbasis für Kreditinstitute, die Teil einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe sind“;

- (9) Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bedeutende Kreditinstitute, die die IFRS nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden, weil sie entweder ihre Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit den dort genannten Rechnungslegungsstandards erstellen oder weil sie diese gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für aufsichtliche Meldungen anwenden, und die Teil einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe sind, melden die aufsichtlichen Finanzinformationen der betreffenden NCA auf Einzelbasis. Die Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen durch diese Kreditinstitute erfolgen in den in Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Intervallen und umfassen die in Anhang I bezeichneten gemeinsamen Mindestinformationen.“;

- (10) Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bedeutende Kreditinstitute, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, die einem auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen und die Teil einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe sind, melden die aufsichtlichen Finanzinformationen der betreffenden NCA.“

- (11) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Meldestichtage und Einreichungstermine für bedeutende Kreditinstitute und bedeutende Zweigstellen

(1) Für die in den Artikeln 6 und 7 bezeichneten Angaben für bedeutende Kreditinstitute und bedeutende Zweigstellen gelten folgende Meldestichtage:

- a) vierteljährliche Meldungen: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember;
- b) halbjährliche Meldungen: 30. Juni und 31. Dezember;
- c) jährliche Meldungen: 31. Dezember.

(2) Angaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, werden kumulativ für den Zeitraum vom ersten Tag des Kalenderjahres bis zum Meldestichtag gemeldet.

(3) Ist bedeutenden Kreditinstituten die Erstellung ihrer Jahresabschlüsse unter Zugrundelegung eines vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres gestattet, können die NCAs die Meldestichtage abweichend von den Absätzen 1 und 2 an das Ende des Geschäftsjahres anpassen. Die angepassten Meldestichtage sind drei, sechs, neun und zwölf Monate nach Beginn des Geschäftsjahres. Angaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, werden kumulativ für den Zeitraum vom ersten Tag des Geschäftsjahres bis zum Meldestichtag gemeldet.

(4) Die NCAs übermitteln der EZB die in den Artikeln 6 und 7 bezeichneten Angaben für bedeutende Kreditinstitute und bedeutende Zweigstellen zu folgenden Einreichungsterminen:

- a) für bedeutende Kreditinstitute, die nicht Teil einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe sind, und bedeutende Zweigstellen, bis Geschäftsschluss des zehnten Arbeitstags nach den in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 genannten Einreichungsterminen;
- b) für bedeutende Kreditinstitute, die Teil einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe sind, bis Geschäftsschluss des 25. Arbeitstags nach den in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 genannten Einreichungsterminen.

(5) Die NCAs legen den Zeitpunkt fest, zu dem die bedeutenden Kreditinstitute und bedeutenden Zweigstellen die aufsichtlichen Finanzinformationen zu melden haben, damit die NCAs diese Fristen einhalten können.“;

(12) Kapitel III des Titels II erhält folgende Fassung:

„KAPITEL III

Meldung bedeutender Kreditinstitute für in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassene Tochterunternehmen

Artikel 9

Format und Intervalle für die Meldung bedeutender Kreditinstitute für in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassene Tochterunternehmen

(1) Aufsichtliche Finanzinformationen für in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassene Tochterunternehmen sind wie folgt zu melden:

- a) Bedeutende Kreditinstitute, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 die IFRS auf konsolidierter Basis anwenden, einschließlich derjenigen, die sie für aufsichtliche Meldungen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden, haben sicherzustellen, dass der betreffenden NCA die in Anhang II Absatz 1 genannten aufsichtlichen Finanzinformationen in Bezug auf die in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassenen Tochterunternehmen auf Einzelbasis übermittelt werden. Die Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Intervallen.
- b) Bedeutende Kreditinstitute, die nicht von Buchstabe a erfasst sind und die auf konsolidierter Basis einem auf Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen, haben sicherzustellen, dass der betreffenden NCA die in Anhang II Absatz 2 genannten aufsichtlichen Finanzinformationen in Bezug auf die in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassenen Tochterunternehmen auf Einzelbasis übermittelt werden. Die Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Intervallen.

(1a) Wendet mehr als ein Kreditinstitut innerhalb einer beaufsichtigten Gruppe Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis an, gilt Absatz 1 nur für das in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene Kreditinstitut auf höchster Konsolidierungsebene.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden keine Finanzinformationen für Tochterunternehmen gemeldet, deren Gesamtwert der Aktiva 3 Mrd. EUR nicht übersteigt. Der Gesamtwert der Aktiva in diesem Sinne wird gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften auf der Grundlage der aufsichtlichen Meldungen ermittelt. Kann der Gesamtwert der Aktiva nicht auf der Grundlage der aufsichtlichen Meldungen ermittelt werden, so wird er anhand der aktuellsten geprüften Jahresabschlüsse ermittelt; sind diese Jahresabschlüsse nicht verfügbar, erfolgt die Ermittlung auf der Grundlage der gemäß den anwendbaren nationalen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschlüsse.

(3) Wenn der Gesamtwert der Aktiva eines Tochterunternehmens an vier aufeinander folgenden Meldestichtagen für vierteljährliche Meldungen 3 Mrd. EUR übersteigt, sind Angaben gemäß Absatz 1 ab dem nächsten Meldestichtag für vierteljährliche Meldungen zu melden. Wenn der Gesamtwert der Aktiva eines Tochterunternehmens an drei aufeinander folgenden Meldestichtagen für vierteljährliche Meldungen 3 Mrd. EUR nicht übersteigt, sind keine Meldungen gemäß Absatz 1 ab dem nächsten Meldestichtag für vierteljährliche Meldungen erforderlich.

*Artikel 10***Meldestichtage und Einreichungstermine für die Meldung bedeutender Kreditinstitute für in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassene Tochterunternehmen**

(1) Die in Artikel 9 bezeichneten Angaben werden mit denselben Meldestichtagen erhoben wie die aufsichtlichen Finanzinformationen über die zugehörigen Kreditinstitute, die Meldungen auf konsolidierter Basis vornehmen. Angaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, werden kumulativ für den Zeitraum vom ersten Tag des den Finanzinformationsmeldungen zugrunde gelegten Geschäftsjahres bis zum Meldestichtag gemeldet.

(2) Die NCAs übermitteln der EZB die Angaben für in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassene Tochterunternehmen nach Artikel 9 bis Geschäftsschluss des 25. Arbeitstags nach den in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 genannten Einreichungsterminen.

(3) Die NCAs legen den Zeitpunkt fest, zu dem Kreditinstitute die aufsichtlichen Finanzinformationen zu melden haben, damit die NCAs diese Frist einhalten können.“;

(13) Die Überschrift des Titels III erhält folgende Fassung:

„TITEL III

MELDUNGEN WENIGER BEDEUTENDER KREDITINSTITUTE AUF KONSOLIDierter BASIS UND AUF EINZELBASIS UND MELDUNGEN WENIGER BEDEUTENDE ZWEIGSTELLEN AUF EINZELBASIS“;

(14) Kapitel I des Titels III erhält folgende Fassung:

„KAPITEL I

Meldung auf konsolidierter Basis*Artikel 11***Format und Intervalle für die Meldung auf konsolidierter Basis für weniger bedeutende Kreditinstitute**

(1) Weniger bedeutende Kreditinstitute, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 für aufsichtliche Meldungen auf konsolidierter Basis die IFRS nach Maßgabe Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden, melden die aufsichtlichen Finanzinformationen der betreffenden NCA auf konsolidierter Basis.

(2) Die in Absatz 1 genannten Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Intervallen und umfassen die in Anhang I Nummer 1 bezeichneten gemeinsamen Mindestinformationen.

(3) Die NCAs übermitteln der EZB alle in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 aufgeführten zusätzlichen Meldebögen, mit denen sie Daten abfragen. Die NCAs unterrichten die EZB im Voraus über alle diese zusätzlichen Meldebögen, die sie zu übermitteln gedenken.

(4) Weniger bedeutende Kreditinstitute, die nicht von Absatz 1 erfasst sind und die auf konsolidierter Basis einem auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen, melden die aufsichtlichen Finanzinformationen auf konsolidierter Basis der betreffenden NCA. Diese Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Intervallen und umfassen die in Anhang I Nummer 2 bezeichneten gemeinsamen Mindestinformationen.

(5) Die NCAs übermitteln der EZB alle in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 aufgeführten zusätzlichen Meldebögen, mit denen sie Daten abfragen. Die NCAs unterrichten die EZB im Voraus über alle diese zusätzlichen Meldebögen, die sie zu übermitteln gedenken.

(6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 umfassen die Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen über weniger bedeutende Kreditinstitute mit Aktiva, deren Gesamtwert auf konsolidierter Basis 3 Mrd. EUR nicht übersteigt, anstatt der in Absatz 4 bezeichneten Angaben als gemeinsames Minimum die in Anhang III bezeichneten Angaben. Der Gesamtwert der Aktiva von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis in diesem Sinne wird gemäß anwendbaren Rechtsvorschriften auf der Grundlage der aufsichtlichen konsolidierten Meldungen ermittelt. Kann der Gesamtwert der Aktiva nicht auf der Grundlage der aufsichtlichen konsolidierten Meldungen ermittelt werden, so wird er auf der Grundlage der aktuellsten geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse ermittelt; sind diese Jahresabschlüsse nicht verfügbar, erfolgt die Ermittlung auf der Grundlage der gemäß den anwendbaren nationalen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten konsolidierten Jahresabschlüsse.

(7) Weniger bedeutende Kreditinstitute gehen ab dem nächsten Meldestichtag für vierteljährliche Meldungen zur Meldung von Angaben gemäß den Absätzen 4 und 5 über, wenn der Gesamtwert der Aktiva eines weniger bedeutenden Kreditinstituts auf konsolidierter Basis an vier aufeinander folgenden Meldestichtagen für vierteljährliche Meldungen 3 Mrd. EUR übersteigt. Weniger bedeutende Kreditinstitute gehen zur Meldung von Angaben gemäß Absatz 6 über, wenn der Gesamtwert der Aktiva eines weniger bedeutenden Kreditinstituts auf konsolidierter Basis an drei aufeinander Meldestichtagen für vierteljährliche Meldungen 3 Mrd. EUR nicht übersteigt.

(8) Die in den Absätzen 2, 3, 4, 5 und 6 genannten Angaben werden nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 5 dieser Verordnung gemeldet.

(9) Die NCAs können die in den Absätzen 2, 3, 4, 5 und 6 bezeichneten, an die EZB zu übermittelnden Angaben im Rahmen einer allgemeineren Melderegulierung erheben, die sich in Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen oder innerstaatlichen Vorschriften auf weitere aufsichtliche Finanzinformationen erstreckt und gleichzeitig auch anderen als aufsichtlichen Zwecken, etwa statistischen Zwecken, dient.

Artikel 12

Meldestichtage und Einreichungstermine für weniger bedeutende Kreditinstitute

(1) Für die von weniger bedeutenden Kreditinstituten auf konsolidierter Basis gemeldeten Angaben gemäß Artikel 11 gelten die folgenden Meldestichtage:

- a) vierteljährliche Meldungen: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember;
- b) halbjährliche Meldungen: 30. Juni und 31. Dezember;
- c) jährliche Meldungen: 31. Dezember.

(2) Angaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, werden kumulativ für den Zeitraum vom ersten Tag des Kalenderjahres bis zum Meldestichtag gemeldet.

(3) Ist weniger bedeutenden beaufsichtigten Kreditinstituten von den NCAs die Meldung ihrer aufsichtlichen Finanzinformationen auf konsolidierter Basis unter Zugrundelegung eines vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres gestattet worden, können die NCAs die Meldestichtage abweichend von den Absätzen 1 und 2 an das Ende des Geschäftsjahres anpassen. Die angepassten Meldestichtage sind drei, sechs, neun und zwölf Monate nach Beginn des Geschäftsjahres. Angaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, werden kumulativ für den Zeitraum vom ersten Tag des Geschäftsjahres bis zum Meldestichtag gemeldet.

(4) Die NCAs übermitteln der EZB die in Artikel 11 bezeichneten Angaben zu folgenden Einreichungsterminen:

- a) für weniger bedeutende, in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene Kreditinstitute, die Meldungen auf der obersten Konsolidierungsebene vornehmen, bis Geschäftsschluss des 25. Arbeitstags nach den in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 genannten Einreichungsterminen;
- b) für andere als in Buchstabe a genannte weniger bedeutende Kreditinstitute, die Meldungen auf konsolidierter Basis vornehmen, bis Geschäftsschluss des 35. Arbeitstags nach den in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 genannten Einreichungsterminen.

(5) Die NCAs legen den Zeitpunkt fest, zu dem Kreditinstitute die aufsichtlichen Finanzinformationen zu melden haben, damit die NCAs diese Fristen einhalten können.“;

(15) Die Überschrift von Kapitel II des Titels III erhält folgende Fassung:

„KAPITEL II

Meldungen auf Einzelbasis“;

(16) Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Format und Intervalle für die Meldung auf Einzelbasis für weniger bedeutende Kreditinstitute, die nicht Teil einer beaufsichtigten Gruppe sind, und für weniger bedeutende Zweigstellen

(1) Weniger bedeutende Kreditinstitute, die die IFRS nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden, weil sie entweder ihre Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit den dort genannten Rechnungslegungsstandards erstellen oder weil sie diese gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für aufsichtliche Meldungen anwenden, und die nicht Teil einer beaufsichtigten Gruppe sind, melden die aufsichtlichen Finanzinformationen der betreffenden NCA auf Einzelbasis. Dies gilt ebenso für weniger bedeutende Zweigstellen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Intervallen und umfassen die in Anhang I Nummer 1 bezeichneten gemeinsamen Mindestinformationen.

(3) Die NCAs übermitteln der EZB alle in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 aufgeführten zusätzlichen Meldebögen, mit denen sie Daten abfragen. Die NCAs unterrichten die EZB im Voraus über alle diese zusätzlichen Meldebögen, die sie zu übermitteln gedenken.

(4) Weniger bedeutende Kreditinstitute, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, die einem auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen und die nicht Teil einer beaufsichtigten Gruppe sind, melden die aufsichtlichen Finanzinformationen der betreffenden NCA. Dies gilt ebenso für weniger bedeutende Zweigstellen.

(5) Die in Absatz 4 genannten Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Intervallen und umfassen die in Anhang I Nummer 2 bezeichneten gemeinsamen Mindestinformationen.

(6) Die NCAs übermitteln der EZB alle in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 aufgeführten zusätzlichen Meldebögen, mit denen sie Daten abfragen. Die NCAs unterrichten die EZB im Voraus über alle diese zusätzlichen Meldebögen, die sie zu übermitteln gedenken.

(7) Für die Absätze 2, 3, 5 und 6 gelten folgende Ausnahmen:

- a) Die Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen über weniger bedeutende Kreditinstitute mit Aktiva, deren Gesamtwert 3 Mrd. EUR nicht übersteigt, umfassen anstatt der in den Absätzen 2, 3, 5 oder 6 bezeichneten Angaben als gemeinsamen Mindestsatz die in Anhang III bezeichneten Angaben.
- b) Eine weniger bedeutende Zweigstelle meldet keine aufsichtlichen Finanzinformationen, wenn der Gesamtwert ihrer Aktiva 3 Mrd. EUR nicht übersteigt.

(8) Der Gesamtwert der Aktiva des weniger bedeutenden Kreditinstituts und der weniger bedeutenden Zweigstelle wird für die Zwecke des Absatzes 7 auf der Grundlage der nach den anwendbaren Rechtsvorschriften geltenden aufsichtlichen Meldungen ermittelt. Kann der Gesamtwert der Aktiva eines weniger bedeutenden Kreditinstituts nicht auf der Grundlage der aufsichtlichen Meldungen ermittelt werden, so wird er auf der Grundlage der aktuellsten geprüften Jahresabschlüsse ermittelt; sind diese Jahresabschlüsse nicht verfügbar, erfolgt die Ermittlung auf der Grundlage der gemäß den anwendbaren nationalen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschlüssen. Kann der Gesamtwert der Aktiva einer weniger bedeutenden Zweigstelle nicht auf der Grundlage der aufsichtlichen Meldungen ermittelt werden, so wird er auf der Grundlage der statistischen Daten ermittelt, die gemäß Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank (*) gemeldet werden.

(9) Weniger bedeutende Kreditinstitute und weniger bedeutende Zweigstellen gehen ab dem nächsten Meldestichtag für vierteljährliche Meldungen zur Meldung von Angaben gemäß den Absätzen 2, 3, 5 und 6 über, wenn der Gesamtwert der Aktiva eines weniger bedeutenden Kreditinstituts oder einer weniger bedeutenden Zweigstelle an vier aufeinander folgenden Meldestichtagen für vierteljährliche Meldungen 3 Mrd. EUR übersteigt. Weniger bedeutende Kreditinstitute und weniger bedeutende Zweigstellen gehen zur Meldung von Angaben gemäß Absatz 7 über, wenn der Gesamtwert der Aktiva eines weniger bedeutenden Kreditinstituts oder einer weniger bedeutenden Zweigstelle an drei aufeinander Meldestichtagen für vierteljährliche Meldungen 3 Mrd. EUR nicht übersteigt.

(10) Die in den Absätzen 2, 3, 5, 6 und 7 genannten Angaben werden nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 5 dieser Verordnung gemeldet.

(11) Die NCAs können die in den Absätzen 2, 3, 5, 6 und 7 bezeichneten, an die EZB zu übermittelnden Angaben im Rahmen einer allgemeineren nationalen Melderegulierung erheben, die sich in Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen oder innerstaatlichen Vorschriften auf weitere aufsichtliche Finanzinformationen erstreckt und gleichzeitig auch anderen als aufsichtlichen Zwecken, etwa statistischen Zwecken, dient.

(*) Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 1).“;

(17) Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Format und Intervalle für die Meldung auf Einzelbasis für Kreditinstitute, die Teil einer weniger bedeutenden beaufsichtigten Gruppe sind

(1) Weniger bedeutende Kreditinstitute, die die IFRS nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden, weil sie entweder ihre Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit den dort genannten Rechnungslegungsstandards erstellen oder weil sie diese gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für aufsichtliche Meldungen anwenden, und die Teil einer weniger bedeutenden beaufsichtigten Gruppe sind, melden die aufsichtlichen Finanzinformationen der betreffenden NCA auf Einzelbasis.

(2) Die in Absatz 1 genannten Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Intervallen und umfassen die in Anhang II bezeichneten gemeinsamen Mindestinformationen.

(3) Die NCAs übermitteln der EZB alle in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 aufgeführten zusätzlichen Meldebögen, mit denen sie Daten abfragen. Die NCAs unterrichten die EZB im Voraus über alle diese zusätzlichen Meldebögen, die sie zu übermitteln gedenken.

(4) Weniger bedeutende Kreditinstitute, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, die einem auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen und die Teil einer weniger bedeutenden beaufsichtigten Gruppe sind, melden die aufsichtlichen Finanzinformationen der betreffenden NCA.

(5) Die in Absatz 4 genannten Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Intervallen und umfassen die in Anhang II bezeichneten gemeinsamen Mindestinformationen.

(6) Die NCAs übermitteln der EZB alle in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 aufgeführten zusätzlichen Meldebögen, mit denen sie Daten abfragen. Die NCAs unterrichten die EZB im Voraus über alle diese zusätzlichen Meldebögen, die sie zu übermitteln gedenken.

(7) Abweichend von den Absätzen 2, 3, 5 und 6 umfassen die Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen von weniger bedeutenden Kreditinstituten mit Aktiva, deren Gesamtwert 3 Mrd. EUR nicht übersteigt, die in Anhang III bezeichneten Angaben. Der Gesamtwert der Aktiva des weniger bedeutenden Kreditinstituts in diesem Sinne wird auf der Grundlage der nach anwendbaren Rechtsvorschriften geltenden aufsichtlichen Meldungen ermittelt. Kann der Gesamtwert der Aktiva eines weniger bedeutenden Kreditinstituts nicht auf der Grundlage der aufsichtlichen Meldungen ermittelt werden, so wird auf der Grundlage der aktuellsten geprüften Jahresabschlüsse ermittelt; sind diese Jahresabschlüsse nicht verfügbar, erfolgt die Ermittlung auf der Grundlage der gemäß den anwendbaren nationalen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschlüsse.

(8) Weniger bedeutende Kreditinstitute gehen ab dem nächsten Meldestichtag für vierteljährliche Meldungen zur Meldung von Angaben gemäß den Absätzen 2, 3, 5 und 6 über, wenn der Gesamtwert der Aktiva eines weniger bedeutenden Kreditinstituts an vier aufeinander folgenden Meldestichtagen für vierteljährliche Meldungen 3 Mrd. EUR übersteigt. Weniger bedeutende Kreditinstitute gehen zur Meldung von Angaben gemäß Absatz 7 über, wenn der Gesamtwert der Aktiva eines weniger bedeutenden Kreditinstituts an drei aufeinander Meldestichtagen für vierteljährliche Meldungen 3 Mrd. EUR nicht übersteigt.

(9) Die in den Absätzen 2, 3, 5, 6 und 7 genannten Angaben werden nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 5 dieser Verordnung gemeldet.

(10) Die NCAs können die in den Absätzen 2, 3, 5, 6 und 7 bezeichneten, an die EZB zu übermittelnden Angaben im Rahmen einer allgemeineren nationalen Melderegulierung erheben, die sich in Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen oder innerstaatlichen Vorschriften auf weitere aufsichtliche Finanzinformationen erstreckt und gleichzeitig auch anderen als aufsichtlichen Zwecken, etwa statistischen Zwecken, dient.“;

(18) Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Meldestichtage und Einreichungstermine für weniger bedeutende Kreditinstitute und weniger bedeutende Zweigstellen

(1) Für die in den Artikeln 13 und 14 bezeichneten Angaben für weniger bedeutende Kreditinstitute und weniger bedeutende Zweigstellen gelten folgende Meldestichtage:

- a) vierteljährliche Meldungen: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember;
- b) halbjährliche Meldungen: 30. Juni und 31. Dezember;
- c) jährliche Meldungen: 31. Dezember.

(2) Angaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, werden kumulativ für den Zeitraum vom ersten Tag des Kalenderjahres bis zum Meldestichtag gemeldet.

(3) Ist weniger bedeutenden beaufsichtigten Kreditinstituten von den NCAs die Meldung ihrer aufsichtlichen Finanzinformationen unter Zugrundelegung eines vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres gestattet worden, können die NCAs die Meldestichtage abweichend von den Absätzen 1 und 2 an das Ende des Geschäftsjahres anpassen. Die angepassten Meldestichtage sind drei, sechs, neun und zwölf Monate nach Beginn des Geschäftsjahres. Daten, die sich auf einen Zeitraum beziehen, werden kumulativ für den Zeitraum vom ersten Tag des Geschäftsjahres bis zum Meldestichtag gemeldet.

(4) Die NCAs übermitteln der EZB die in den Artikeln 13 und 14 bezeichneten aufsichtlichen Finanzinformationen für weniger bedeutende Kreditinstitute und weniger bedeutende Zweigstellen zu folgenden Einreichungsterminen:

- a) für weniger bedeutende Kreditinstitute, die nicht Teil einer beaufsichtigten Gruppe sind, und weniger bedeutende Zweigstellen bis Geschäftsschluss des 25. Arbeitstags nach den in Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 genannten Einreichungsterminen;
- b) für weniger bedeutende Kreditinstitute, die Teil einer weniger bedeutenden beaufsichtigten Gruppe sind, bis Geschäftsschluss des 35. Arbeitstags nach den in Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 genannten Einreichungsterminen.

(5) Die NCAs legen den Zeitpunkt fest, zu dem die weniger bedeutenden Kreditinstitute und die weniger bedeutenden Zweigstellen die aufsichtlichen Finanzinformationen zu melden haben, damit die NCAs diese Fristen einhalten können.“;

(19) Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Informatiksprache für die Übermittlung der Angaben von den nationalen zuständigen Behörden an die EZB

Um einheitliche technische Vorgaben für das Datenaustauschformat zu erzielen, übermitteln die NCAs die in der vorliegenden Verordnung genannten Daten nach Maßgabe der maßgeblichen „eXtensible Business Reporting Language“-Taxonomie. Hierbei beachten sie die Vorgaben in Artikel 6 des Beschlusses EZB/2014/29.“;

(20) Artikel 18 wird gestrichen;

(21) Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Übergangsbestimmungen

(1) Wird ein weniger bedeutendes Unternehmen vor dem 1. Januar 2018 bedeutend, wird es 18 Monate, nachdem ihm ein Beschluss im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17) bekannt gegeben wird, als bedeutend im Sinne dieser Verordnung eingestuft.

(2) Übersteigt der Gesamtwert der Aktiva eines weniger bedeutenden beaufsichtigten Unternehmens auf Einzelbasis oder auf konsolidierter Basis vor dem 1. Januar 2018 3 Mrd. EUR, geht es nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung am ersten Meldestichtag nach Ablauf von mindestens 18 Monaten nach Überschreiten der Schwelle zur Meldung über.

(3) Übersteigt der Gesamtwert der Aktiva eines in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat niedergelassenen Tochterunternehmens vor dem 1. Januar 2018 3 Mrd. EUR, werden die Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 am ersten Meldestichtag nach Ablauf von mindestens 18 Monaten nach Überschreiten der Schwelle gemeldet.“;

(22) Die Anhänge I und II werden entsprechend dem Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert;

(23) Anhang IV wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt;

(24) Anhang V wird durch Anhang III dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Diese Verordnung gilt für beaufsichtigte Unternehmen, die IFRS nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden, erstmals zum ersten Meldestichtag in ihrem auf den 31. Dezember 2017 folgenden Geschäftsjahr, darunter auch diejenigen, die IFRS gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden.
3. Diese Verordnung gilt für bedeutende beaufsichtigte Unternehmen, die einem auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen, ab dem 1. Januar 2018.
4. Diese Verordnung gilt für weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen, die einem auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen, ab dem 1. Januar 2018.
5. Sofern ein nationaler Rechnungslegungsrahmen nicht mit den IFRS kompatibel ist, kann die EZB ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen auf Antrag einer NCA beschließen, diese Verordnung ab dem 1. Januar 2019 auf weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen anzuwenden, die einem auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen und im Mitgliedstaat dieser NCA errichtet wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 25. August 2017.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

ANHANG I

Anhänge I und II der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „beaufsichtigte Gruppen und“ gestrichen;

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„2a. Abweichend von Nummer 2 kann jede NCA festlegen, dass die in Nummer 2 genannten und in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen die folgenden Informationen melden:

a) die in Meldebogen 9.1 genannten Informationen oder die in Meldebogen 9.1.1 von Anhang IV zur Umsetzungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 genannten Informationen;

b) die in Meldebogen 11.1 genannten Informationen oder die in Meldebogen 11.2 von Anhang IV zur Umsetzungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 genannten Informationen;

c) die in Meldebogen 12.0 genannten Informationen oder die in Meldebogen 12.1 von Anhang IV zur Umsetzungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 genannten Informationen; und

d) die in Meldebogen 16.3 genannten Informationen oder die in Meldebogen 16.4 von Anhang IV zur Umsetzungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 genannten Informationen.“;

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Meldebögen 17.1, 17.2 und 17.3 in den Tabellen 1 und 2 sind ausschließlich für auf konsolidierter Basis meldende Kreditinstitute bestimmt. Meldebogen 40.1 in den Tabellen 1 und 2 ist sowohl für Kreditinstitute bestimmt, die Meldungen auf konsolidierter Basis vornehmen, als auch für Kreditinstitute, die nicht Teil der Gruppenberichterstattung sind, sondern Meldungen auf Einzelbasis vornehmen.“;

d) Tabellen 1 und 2 werden ersetzt durch:

„Tabelle 1

Meldebogen-Nummer	Bezeichnung des Meldebogens oder der Meldebogen-Gruppe
	TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
	Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	Bilanz: Eigenkapital
2	Gewinn- und Verlustrechnung
	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
4.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.2.2	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.3.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden
4.4.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte

Meldebogen- Nummer	Bezeichnung des Meldebogens oder der Meldebogen-Gruppe
4.5	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
5.1	Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite nach Produkt
6.1	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes
	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8.1	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8.2	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
	Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1.1	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.2	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	Derivate — Handel und wirtschaftliche Absicherung
	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11.1	Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung
	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12.1	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
	Empfangene Sicherheiten und Garantien
13.1	Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen
13.2	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Meldestichtag gehalten]
13.3	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ
14	Bemessungshierarchie: Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente
	Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und-Verlustrechnung
16.1	Zinserträge und -aufwendungen nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
16.3	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz
17.1	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Vermögenswerte
17.2	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Risikopositionen — Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
17.3	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten

Meldebogen-Nummer	Bezeichnung des Meldebogens oder der Meldebogen-Gruppe
18	Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen
19	Gestundete Risikopositionen
	TEIL 2 [QUARTALSWEISE MIT SCHWELLENWERT: QUARTALSWEISE ODER KEINE MELDUNG]
	Geografische Aufschlüsselung
20.4	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei
20.5	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei
20.6	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei
	TEIL 4 [JÄHRLICH]
	Gruppenstruktur
40.1	Gruppenstruktur: „Einzelne Unternehmen“

Tabelle 2

Meldebogen-Nummer	Bezeichnung des Meldebogens oder der Meldebogen-Gruppe
	TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
	Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	Bilanz: Eigenkapital
2	Gewinn- und Verlustrechnung
	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
4.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.2.2	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.3.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden
4.4.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.5	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
4.6	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte

Meldebogen- Nummer	Bezeichnung des Meldebogens oder der Meldebogen-Gruppe
4.7	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.8	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.9	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Nicht zu Handelsbestand gehörende, nicht derivative nach der Kostenmethode bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.10	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte
5.1	Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite nach Produkt
6.1	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes
	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8.1	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8.2	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
	Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1	Außerbilanzielle Risikopositionen nach den nationalen GAAP — Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1.1	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.2	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	Derivate — Handel und wirtschaftliche Absicherung
	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11.1	Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung
11.2	Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Art des Risikos
	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12.0	Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten nach nationalen GAAP
12.1	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
	Empfangene Sicherheiten und Garantien
13.1	Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen
13.2	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Meldestichtag gehalten]
13.3	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ

Meldebogen-Nummer	Bezeichnung des Meldebogens oder der Meldebogen-Gruppe
14	Bemessungshierarchie: Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente
	Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und-Verlustrechnung
16.1	Zinserträge und -aufwendungen nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
16.3	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.4	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko
	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz
17.1	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Vermögenswerte
17.2	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Risikopositionen — Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
17.3	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten
18	Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen
19	Gestundete Risikopositionen
	TEIL 2 [QUARTALSWEISE MIT SCHWELLENWERT: QUARTALSWEISE ODER KEINE MELDUNG]
	Geografische Aufschlüsselung
20.4	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei
20.5	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei
20.6	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei
	TEIL 4 [JÄHRLICH]
	Gruppenstruktur
40.1	Gruppenstruktur: „Nach einzelnen Unternehmen“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Tabellen 3 und 4 werden ersetzt durch:

„Tabelle 3

Meldebogen-Nummer	Bezeichnung des Meldebogens oder der Meldebogen-Gruppe
	TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
	Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	Bilanz: Verbindlichkeiten

Meldebogen- Nummer	Bezeichnung des Meldebogens oder der Meldebogen-Gruppe
1.3	Bilanz: Eigenkapital
2	Gewinn- und Verlustrechnung
	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
4.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.2.2	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.3.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden
4.4.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.5	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
5.1	Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite nach Produkt
	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8.1	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8.2	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
	Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1.1	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	Derivate — Handel und wirtschaftliche Absicherung
	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11.1	Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung
	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12.1	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
14	Bemessungshierarchie: Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente
18	Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen
19	Gestundete Risikopositionen

Tabelle 4

Meldebogen-Nummer	Bezeichnung des Meldebogens oder der Meldebogen-Gruppe
	TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
	Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	Bilanz: Eigenkapital
2	Gewinn- und Verlustrechnung
	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
4.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.2.2	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.3.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden
4.4.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.5	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
4.6	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte
4.7	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.8	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.9	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Nicht zu Handelsbestand gehörende, nicht derivative nach der Kostenmethode bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.10	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte
5.1	Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen nach Produkt
	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8.1	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8.2	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten

Meldebogen-Nummer	Bezeichnung des Meldebogens oder der Meldebogen-Gruppe
	Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1	Außerbilanzielle Risikopositionen nach den nationalen GAAP — Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1.1	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	Derivate — Handel und wirtschaftliche Absicherung
	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11.1	Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung
11.2	Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Art des Risikos
	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12.0	Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten nach nationalen GAAP
12.1	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
18	Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen
19	Gestundete Risikopositionen“

b) Folgende Nummer 3 wird hinzugefügt:

„3. Abweichend von Nummer 2 kann jede NCA festlegen, dass die in Nummer 2 genannten und in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen die folgenden Informationen melden:

- a) die in Meldebogen 9.1 genannten Informationen oder die in Meldebogen 9.1.1 von Anhang IV zur Umsetzungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 genannten Informationen;
- b) die in Meldebogen 11.1 genannten Informationen oder die in Meldebogen 11.2 von Anhang IV zur Umsetzungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 genannten Informationen;
- c) die in Meldebogen 12.0 genannten Informationen oder die in Meldebogen 12.1 von Anhang IV zur Umsetzungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 genannten Informationen“;

ANHANG II

„ANHANG IV

„FINREP-Datenpunkte“ bei Anwendung der IFRS oder von mit den IFRS kompatiblen nationalen GAAP

FINREP-Meldebögen für IFRS		
Meldebogen-nummer	Meldebogen-code	Bezeichnung des meldebogens oder der meldebogen-gruppe
		TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
		Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	F 01.01	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	F 01.02	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	F 01.03	Bilanz: Eigenkapital
2	F 02.00	Gewinn- und Verlustrechnung
5.1	F 05.01	Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite nach Produkt
		Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8.1	F 08.01	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8.2	F 08.02	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
10	F 10.00	Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung
		Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11.1	F 11.01	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung
18	F 18.00	Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen
19	F 19.00	Gestundete Risikopositionen

FARBCODE IN DEN TEMPLATES:

einzureichender Datenpunkt

1. Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]

1.1 Vermögenswerte

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.27
				010
010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	IAS 1.54(i)		
020	Kassenbestand	Anhang V. Teil 2.1		
030	Guthaben bei Zentralbanken	Anhang V. Teil 2.2		
040	Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.3	5	
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 9. Anhang A		
060	Derivate	IFRS 9. Anhang A	10	
070	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	4	
080	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	4	
090	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	4	
096	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4	4	
097	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	4	
098	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	4	
099	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	4	
100	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5	4	
120	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	4	
130	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	4	
141	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A	4	
142	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	4	
143	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	4	
144	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	4	
181	Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2	4	
182	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	4	
183	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	4	
240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22	11	
250	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8		
260	Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4	40	

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.27
				010
270	Materielle Vermögenswerte			
280	Sachanlagen	IAS 16.6; IAS 1.54(a)	21, 42	
290	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 40.5; IAS 1.54(b)	21, 42	
300	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 1.54(c); CRR Art. 4(1)(115)		
310	Geschäfts- oder Firmenwert	IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4(1)(113)		
320	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.8,118	21, 42	
330	Steueransprüche	IAS 1.54(n-o)		
340	Steuererstattungsansprüche	IAS 1.54(n); IAS 12.5		
350	Latente Steueransprüche	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(106)		
360	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.5		
370	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7		
380	SUMME DER VERMÖGENSWERTE	IAS 1.9(a), IG 6		

1.2 Verbindlichkeiten

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.27
				010
010	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	IFRS 7.8 (e) (ii); IFRS 9.BA.6	8	
020	Derivate	IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)	10	
030	Verkaufspositionen	IFRS 9.BA.7(b)	8	
040	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	8	
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	8	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.38-41	8	
070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8 (e)(i); IFRS 9.4.2.2	8	

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.27
				010
080	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	8	
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	8	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	8	
110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	8	
120	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	8	
130	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	8	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	8	
150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26	11	
160	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8		
170	Rückstellungen	IAS 37.10; IAS 1.54(l)	43	
180	Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9	43	
190	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.10	43	
200	Restrukturierungsmaßnahmen	IAS 37.71; IAS 84(a)	43	
210	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten	IAS 37. Anhang C. Beispiele 6 und 10	43	
220	Erteilte Zusagen und Garantien	IFRS 9.4.2.1(c),(d), 9.5.5, 9.B2.5; IAS 37, IFRS 4, Anhang V. Teil 2.11	9 12 43	
230	Sonstige Rückstellungen	IAS 37.14	43	
240	Steuerschulden	IAS 1.54(n-o)		
250	Tatsächliche Steuerschulden	IAS 1.54(n); IAS 12.5		
260	Latente Steuerschulden	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(108)		
270	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital	IAS 32, IE33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12		
280	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.13		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.27
				010
290	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten	IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14		
300	SUMME VERBINDLICHKEITEN	IAS 1.9(b); IG 6		

1.3 Eigenkapital

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
010	Kapital	IAS 1.54(r), BAD Art. 22	46	
020	Eingezahltes Kapital	IAS 1.78(e)		
030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital			
040	Agio	IAS 1.78(e); CRR Art. 4(1)(124)	46	
050	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Anhang V. Teil 2.18-19	46	
060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	IAS 32.28-29; Anhang V. Teil 2.18		
070	Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	Anhang V. Teil 2.19		
080	Sonstiges Eigenkapital	IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.20		
090	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4(1)(100)	46	
095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden	IAS 1.82 A(a)		
100	Materielle Vermögenswerte	IAS 16.39-41		
110	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.85-87		
120	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	IAS 1.7, IG6; IAS 19.120(c)		
122	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
124	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.IG6; IAS 28.10		
320	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IAS 1.7(d); IFRS 9 5.7.5, B5.7.1; Anhang V. Teil 2.21		
330	Unwirksamkeit der Absicherung bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IAS 1.7(e); IFRS 9.5.7.5; 6.5.3; IFRS 7.24C; Anhang V. Teil 2.22		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
340	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]	IFRS 9.5.7.5; 6.5.8(b); Anhang V. Teil 2.22		
350	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]	IAS 1.7(e); IFRS 9.5.7.5; 6.5.8(a); Anhang V. Teil 2.57		
360	Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	IAS 1.7(f); IFRS 9 5.7.7; Anhang V. Teil 2.23		
128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können	IAS 1.82A(a) (ii)		
130	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i)(iv); 2.24E(a); Anhang V. Teil 2.24		
140	Fremdwährungsumrechnung	IAS 21.52(b); IAS 21.32, 38-49		
150	Sicherungsderivate. Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	IAS 1.7 (e); IFRS 7.24B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i); 2.24E; IFRS 9.6.5.11(b); Anhang V. Teil 2.25		
155	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IAS 1.7(da); IFRS 9.4.1.2A; 5.7.10; Anhang V. Teil 2.26		
165	Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]	IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15; 6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c); Anhang V. Teil 2.60		
170	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
180	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.IG6; IAS 28.10		
190	Einbehaltene Gewinne	CRR Art. 4(1)(123)		
200	Neubewertungsrücklagen	IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V. Teil 2.28		
210	Sonstige Rücklagen	IAS 1.54; IAS 1.78(e)		
220	Nach der Equity-Methode bilanzierte Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 28.11; Anhang V. Teil 2.29		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
230	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.29		
240	(-) Eigene Anteile	IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG14, AG36; Anhang V. Teil 2.30	46	
250	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	IAS 1.81B (b)(ii)	2	
260	(-) Zwischendividenden	IAS 32.35		
270	Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]	IAS 1.54(q)		
280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4(1)(100)	46	
290	Sonstige Positionen		46	
300	SUMME EIGENKAPITAL	IAS 1.9(c), IG 6	46	
310	SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN	IAS 1.IG6		

2. Gewinn- und Verlustrechnung

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
				010
010	Zinserträge	IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31	16	
020	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.33, 34		
025	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	IFRS 7.20(a)(i), B5(e), IFRS 9.5.7.1		
030	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(i), B5(e);		
041	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.10-11; IFRS 9.4.1.2A		
051	Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	IFRS 7.20(b);IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2		
070	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken	IFRS 9. Anhang A; .B6.6.16; Anhang V. Teil 2.35		
080	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.36		
085	Zinserträge aus Verbindlichkeiten	IFRS 9.5.7.1, Anhang V. Teil 2.37		
090	(Zinsaufwendungen)	IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31	16	
100	(Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten)	IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.33, 34		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
				010
110	(als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten)	IFRS 7.20(a)(i), B5(e)		
120	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)	IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.2		
130	(Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken)	IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.35		
140	(Sonstige Verbindlichkeiten)	Anhang V. Teil 2.38		
145	(Zinsaufwendungen für Vermögenswerte)	IFRS 9.5.7.1, Anhang V. Teil 2.39		
150	(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)	IFRIC 2.11		
160	Dividendenerträge	Anhang V. Teil 2.40	31	
170	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.40		
175	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	IFRS 7.20(a)(i), B5(e), IFRS 9.5.7.1A; Anhang V. Teil 2.40		
191	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 7.20(a)(ii); IFRS 9.4.1.2A; IFRS 9.5.7.1A; Anhang V. Teil 2.41		
192	Nicht nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	Anhang V. Teil 2.42		
200	Gebühren- und Provisionserträge	IFRS 7.20(c)	22	
210	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	IFRS 7.20(c)	22	
220	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	Anhang V. Teil 2.45	16	
231	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 9.4.12A; IFRS 9.5.7.10-11		
241	Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2		
260	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.5.7.2		
270	Sonstiges			
280	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.43, 46	16	
287	Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto	IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.46		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
				010
290	Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.44	16, 45	
300	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto	Anhang V. Teil 2.47	16	
310	Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto	IAS 21.28, 52 (a)		
330	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto	IAS 1.34; Anhang V. Teil 2.48	45	
340	Sonstige betriebliche Erträge	Anhang V.Teil 2.314-316	45	
350	(Sonstige betriebliche Erträge)	Anhang V.Teil 2.314-316	45	
355	SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO			
360	(Verwaltungsaufwendungen)			
370	(Personalaufwendungen)	IAS 19.7; IAS 1.102, IG 6	44	
380	(Sonstige Verwaltungsaufwendungen)			
390	(Abschreibungen)	IAS 1.102; IAS 104		
400	(Sachanlagen)	IAS 1.104; IAS 16.73(e)(vii)		
410	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	IAS 1.104; IAS 40.79(d)(iv)		
420	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	IAS 1.104; IAS 38.118(e)(vi)		
425	Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto	IFRS 9.5.4.3, IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.49		
426	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 7.35j		
427	Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	IFRS 7.35j		
430	(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)	IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)	9 12 43	
440	(Erteilte Zusagen und Garantien)	IFRS 9.4.2.1(c),(d),9.B2.5; IAS 37, IFRS 4, Anhang V. Teil 2.50		
450	(Sonstige Rückstellungen)			
460	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	IFRS 7.20(a)(viii); IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.51, 53	12	
481	(Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden)	IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.2, 9.5.5.8	12	
491	(Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden)	IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.8	12	

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
				010
510	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)	IAS 28.40-43	16	
520	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht-finanziellen Vermögenswerten	IAS 36.126(a)(b)	16	
530	(Sachanlagen)	IAS 16.73(e)(v-vi)		
540	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	IAS 40.79(d)(v)		
550	(Geschäfts- oder Firmenwert)	IFRS 3 Anhang B67(d)(v); IAS 36.124		
560	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	IAS 38.118 (e)(iv)(v)		
570	(Sonstige)	IAS 36.126 (a)(b)		
580	Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert	IFRS 3. Anhang B64(n)(i)		
590	Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	Anhang V. Teil 2.54		
600	Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen	IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.55		
610	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN	IAS 1.102, IG 6, IFRS 5.33 A		
620	(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	IAS 1.82(d); IAS 12.77		
630	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN	IAS 1, IG 6		
640	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern	IAS 1.82(ea); IFRS 5.33(a), 5.33 A; Anhang V. Teil 2.56		
650	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern	IFRS 5.33(b)(i)		
660	(Den aufgegebenen Geschäftsbereichen zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	IFRS 5.33 (b)(ii), (iv)		
670	JAHRESERGEBNIS	IAS 1.81 A(a)		
680	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	IAS 1.81B (b)(i)		
690	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	IAS 1.81B (b)(ii)		

5. Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite nach Produkt

5.1 Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, und zum Handelsbestand gehörende Vermögenswerte nach Produkt

		Verweise	Bruttobuchwert	Buchwert					
				Zentralbanken	Staatssektor	Kreditinstitute	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Haushalte
Nach Produkt	010	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	Anhang V. Teil 2.85(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(f)
	020	Kreditkartenschulden	Anhang V. Teil 2.85(b)						
	030	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Anhang V. Teil 2.85(c)						
	040	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	Anhang V. Teil 2.85(d)						
	050	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	Anhang V. Teil 2.85(e)						
	060	Sonstige befristete Darlehen	Anhang V. Teil 2.85(f)						
	070	Vorfinanzierungen, die keine Darlehen darstellen	Anhang V. Teil 2.85(g)						
	080	DARLEHEN UND KREDITE	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						
	090	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87						
	100	davon: sonstige besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(b), 87						
Nach Sicherheiten									

		Verweise	Bruttobuchwert	Buchwert Anhang V. Teil 1.27					
				Zentralbanken	Staatssektor	Kreditinstitute	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Haushalte
Nach Zweck			Anhang V. Teil 1.34	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(f)
	110	davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)	010	020	030	040	050	060
	120	davon: Wohnbaukredite	Anhang V. Teil 2.88(b)						
Nach Rang	130	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	Anhang V. Teil 2.89 CRR Art. 147 Abs. 8						

8. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten

8.1 Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27				Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
			Zu Handelszwecken gehalten	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	
			IFRS 7.8(e)(ii); IFRS Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101
			010	020	030	037	040
010	Derivate	IFRS 9.BA.7(a)					
020	Verkaufspositionen	IFRS 9.BA.7(b)					
030	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11					
040	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31					
050	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36					
060	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a), 44(c)					
070	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1					
080	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2					
090	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3 Anhang V. Teil 2.9.7					
100	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4					
110	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b), 44(c)					
120	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27				Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
			Zu Handelszwecken gehalten	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	
			IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101
			010	020	030	037	040
130	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.2					
140	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3 Anhang V. Teil 2.97					
150	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4					
160	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(c)					
170	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.1					
180	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.2					
190	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3 Anhang V. Teil 2.97					
200	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4					
210	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d), 44(c)					
220	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.1					
230	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.2					
240	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3 Anhang V. Teil 2.97					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27				Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
			Zu Handelszwecken gehalten	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	
			IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101
			010	020	030	037	040
250	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4					
260	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(c)					
270	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1					
280	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2					
290	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3 Anhang V. Teil 2.9.7					
300	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4					
310	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f), 44(c)					
320	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1					
330	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2					
340	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3 Anhang V. Teil 2.9.7					
350	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4					

			Buchwert Anhang V. Teil 1.27				Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
			Zu Handelszwecken gehalten	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101
			010	020	030	037	040
360	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37, Teil 2.98					
370	Einlagenzertifikate	Anhang V. Teil 2.98(a)					
380	Forderungsgedekte Wertpapiere	CRR Art. 4(1)(61)					
390	Gedekte Schuldverschreibungen	CRR Art. 129					
400	Hybride Verträge	Anhang V. Teil 2.98(d)					
410	Sonstige begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 2.98(e)					
420	Wandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente	IAS 32, AG 31					
430	Nicht wandelbar						
440	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41					
450	FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN						

8.2 Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten

	Verweise	Buchwert	
		Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten
		IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1
		010	020
010	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9; Anhang V, Teil 1.36	
020	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V, Teil 1.37	
030	NACHRANGIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN	Anhang V, Teil 2.99-100	

10. Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts	Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
		Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Handel insgesamt	davon: veräußert
		Anhang V, Teil 2.120, 131	IFRS 9.BA.7 (a); Anhang V, Teil 2.120, 131	Anhang V, Teil 2.133-135	Anhang V, Teil 2.133-135
		010	020	030	040
010	Zinssatz	Anhang V, Teil 2.129(a)			
020	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V, Teil 2.137-139			
030	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V, Teil 2.136			
040	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V, Teil 2.136			
050	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V, Teil 2.136			

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts	Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
		Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Handel insgesamt	davon: veräußert
		Anhang V. Teil 2.120, 131	IFRS 9.BA.7 (a); Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
		010	020	030	040
060	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136			
070	Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)			
080	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139			
090	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136			
100	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136			
110	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136			
120	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136			
130	Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)			
140	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139			
150	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136			
160	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136			
170	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136			
180	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136			
190	Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)			
195	davon: wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option	IFRS 9.6.7.1; Anhang V. Teil 2.140			

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Handel insgesamt	davon: veräußert
			Anhang V. Teil 2.120, 131	IFRS 9.BA.7 (a); Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
			010	020	030	040
201	davon: sonstige wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-140				
210	Kreditaufschlag					
220	Kreditspreadoption					
230	Gesamtertragsswap					
240	Sonstiges					
250	Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)				
260	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139				
270	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.129(f)				
280	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139				
290	DERIVATE	IFRS 9. Anhang A				
300	davon: Außerbörslich gehandelt - Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142				
310	davon: Außerbörslich gehandelt - sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)				
320	davon: Außerbörslich gehandelt - Rest	Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)				

11. Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

11.1 Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung

	Nach Art des Produkts oder Marktes	Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			IFRS 7,24 A; Anhang V. Teil 2.120, 131	IFRS 7,24 A; Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
010	Zinssatz	Anhang V. Teil 2.129(a)	010	020	030	040
020	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
030	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
040	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
050	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
060	Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)				
070	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
080	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
090	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
100	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
110	Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)				
120	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
130	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				

Nach Art des Produkts oder Marktes	Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungs- geschäfte	davon: veräußert
		IFRS 7,24 A; Anhang V. Teil 2.120, 131	IFRS 7,24 A; Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133- 135	Anhang V. Teil 2.133- 135
		010	020	030	040
140	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136			
150	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136			
160	Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)			
170	Kreditaustausch	Anhang V. Teil 2.136			
180	Kreditspreadoption	Anhang V. Teil 2.136			
190	Gesamtertragsswap	Anhang V. Teil 2.136			
200	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.136			
210	Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)			
220	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.129(f)			
230	ABSICHERUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS	IFRS 7,24 A; IAS 39.86(a); IFRS 9.6.5.2(a)			
240	Zinssatz	Anhang V. Teil 2.129(a)			
250	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136			
260	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136			

	Nach Art des Produkts oder Marktes	Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			IERS 7,24 A; Anhang V. Teil 2.120, 131	IERS 7,24 A; Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
			010	020	030	040
270	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
280	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
290	Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)				
300	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
310	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
320	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
330	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
340	Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)				
350	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
360	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
370	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
380	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
390	Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)				
400	Kreditaustausch	Anhang V. Teil 2.136				

Nach Art des Produkts oder Marktes	Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
		IFRS 7,24 A; Anhang V. Teil 2.120, 131	IFRS 7,24 A; Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
		010	020	030	040
410	Kreditspreadoption	Anhang V. Teil 2.136			
420	Gesamtertragsswap	Anhang V. Teil 2.136			
430	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.136			
440	Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)			
450	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.129(f)			
460	ABSICHERUNG VON ZAHLUNGSSTRÖMEN	IFRS 7,24 A; IAS 39.86(b); IFRS 9.6.5.2(b)			
470	ABSICHERUNG VON NETTOINVESTITIONEN IN EINEN AUSLÄNDISCHEN GESCHÄFTSBETRIEB	IFRS 7,24 A; IAS 39.86(c); IFRS 9.6.5.2(c)			
480	PORTFOLIOABSICHERUNGEN DES BELZULEGENDEN ZEITWERTS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN	IAS 39.71, 81A, 89A, AG 114-132			
490	PORTFOLIOABSICHERUNGEN DER ZAHLUNGSSTRÖME GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN	IAS 39.71			
500	DERIVATE - BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN	IFRS 7,24 A; IAS 39.9; IFRS 9.6.1			
510	davon: Außerbörslich gehandelt - Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142			
520	davon: Außerbörslich gehandelt - sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)			
530	davon: Außerbörslich gehandelt - Rest	Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)			

18. Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag		
			Vertragsgemäß bedient	Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	
				Überfällig > 30 Tage	≤ 90 Tage
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	010	030	055
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)			
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)			
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)			
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)			
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)			
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)			
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)			
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)			
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)			

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
			Vertragsgemäß bedient			
			010	020	Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)				
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87				
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87				
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)				
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULD-TITEL	Anhang V. Teil 2.233(a)				
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
			Vertragsgemäß bedient			
			010	020	Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213–216, 223–239	Überfällig > 30 Tage	≤ 90 Tage
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)			030	055
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
			Vertragsgemäß bedient			
			010	020	Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235
197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
201	SCHULDTITEL, DIE ER-FOLGSNEUTRAL ZUM BEI-ZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(b)				
211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
			Vertragsgemäß bedient			
				Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage	
			010	020	030	055
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235
222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
231	SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(c), 234				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
			Vertragsgemäß bedient			
			010	020	Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213–216, 223–239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235
330	SCHULDITITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	Anhang V. Teil 2.217				
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.220				
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102–105, 113, 116, 224				
350	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
360	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
370	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
			Vertragsgemäß bedient			
				Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	
			010	020	030	055
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235
400	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
410	Erteilte Finanzgarantien	IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116, 225				
420	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
430	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
440	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
470	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
			Vertragsgemäß bedient			
			010		Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	020	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235
480	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116, 224				
490	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
500	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
510	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
540	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN	Anhang V. Teil 2.217				

Bruttobuchwert / Nominalbetrag										
	Verweise	Notleidend								
			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
		060	070	080	090	100	105	110	120	
		Anhang V, Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.238(a)	
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)								
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)								
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)								
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)								
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)								
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)								
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)								
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)								
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)								
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)								
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)								

Bruttobuchwert / Nominalbetrag									
	Verweise	Notleidend							
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
		060	070	080	090	100	105	110	120
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9, Anhang A; Anhang V. Teil 2.238(a)
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften								
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen								
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen								
150	Haushalte								
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen								
170	Davon: Konsumentenkredite								
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL								
181	Schuldverschreibungen								
182	Zentralbanken								

Bruttobuchwert / Nominalbetrag									
	Verweise	Notleidend							
			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
		060	070	080	090	100	105	110	120
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.238(a)
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)							
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)							
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)							
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)							
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)							
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)							
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)							
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)							
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)							
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)							

Bruttobuchwert / Nominalbetrag										
	Verweise	Notleidend								
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert		
		060	070	080	090	100	105	110	120	
		Anhang V, Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V, Teil 2. 222, 235-236	Anhang V, Teil 2. 222, 235-236	Anhang V, Teil 2. 222, 235-236	Anhang V, Teil 2. 222, 235-236	Anhang V, Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178 Anhang V, Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9, Anhang A; Anhang V, Teil 2.238(a)	
222	Zentralbanken	Anhang V, Teil 1.42(a)								
223	Staatssektor	Anhang V, Teil 1.42(b)								
224	Kreditinstitute	Anhang V, Teil 1.42(c)								
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V, Teil 1.42(d)								
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V, Teil 1.42(e)								
227	Haushalte	Anhang V, Teil 1.42(f)								
231	SCHULDITITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V, Teil 2.233(c), 234								

Bruttobuchwert / Nominalbetrag									
	Verweise	Notleidend							
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
		060	070	080	090	100	105	110	120
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.238(a)
330	SCHULDTITEL, MIT AUFNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	Anhang V. Teil 2.217							
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL	Anhang V. Teil 2.220							
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 224							
350	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)							
360	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)							
370	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)							
380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)							
390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)							

Bruttobuchwert / Nominalbetrag									
	Verweise	Notleidend							
			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
		060	070	080	090	100	105	110	120
		Anhang V, Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.238(a)
400	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)							
410	Erteilte Finanzgarantien	IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116, 225							
420	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)							
430	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)							
440	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)							
450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)							
460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)							
470	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)							

Bruttobuchwert / Nominalbetrag									
	Verweise	Notleidend							
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
		060	070	080	090	100	105	110	120
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9, Anhang A; Anhang V. Teil 2.238(a)
480	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116, 224							
490	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)							
500	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)							
510	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)							
520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)							
530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)							
540	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)							
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN	Anhang V. Teil 2.217							

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen								
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						
			130	140	150	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	
			130	140	150	160	170	180	190	195	
			Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)									
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)									
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)									
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)									
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)									
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)									
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)									
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)									
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)									
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)									
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)									

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen										
		Verweise	Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen									
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre				
120 130 140 150 160 170 180 181 182	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften Davon: Kleine und mittlere Unternehmen Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen Haushalte Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen Davon: Konsumentenkredite ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL Schuldverschreibungen Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(e) SME Art. 1 2(a) Anhang V. Teil 2.86(a), 87 Anhang V. Teil 1.42(f) Anhang V. Teil 2.86(a), 87 Anhang V. Teil 2.88(a) Anhang V. Teil 2.233(a) Anhang V. Teil 1.31, 44(b) Anhang V. Teil 1.42(a)	130	140	150	160	170	180	190	195		
			Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen											
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen									
			130	140	150	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre				
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)												
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)												
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)												
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)												
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)												
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)												
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)												
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)												
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)												

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen									
Verweise		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						
		130	140	150	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre		
		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	
197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)									
201	SCHULDITITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(b)									
211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)									
212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)									
213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)									
214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)									
215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)									
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)									
221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)									

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
			130	140	150	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre
			Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)								
223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)								
224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)								
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)								
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)								
227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)								
231	SCHULDITITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(c), 234								

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen									
		Verweise	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						
			130	140	150	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	
		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
330	SCHULDITITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN										
		Anhang V. Teil 2.217									
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDITITEL										
		Anhang V. Teil 2.220									
340	Erteilte Kreditzusagen										
		CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 224									
350	Zentralbanken										
		Anhang V. Teil 1.42(a)									
360	Staatssektor										
		Anhang V. Teil 1.42(b)									
370	Kreditinstitute										
		Anhang V. Teil 1.42(c)									
380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften										
		Anhang V. Teil 1.42(d)									
390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften										
		Anhang V. Teil 1.42(e)									

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen									
Verweise		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen									
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre				
		130	140	150	160	170	180	190	195		
		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
400	Haushalte										
410	Erteilte Finanzgarantien										
420	Zentralbanken										
430	Staatssektor										
440	Kreditinstitute										
450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften										
460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften										
470	Haushalte										

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
Verweise		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	
		130	140	150	160	170	180	190	195
		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
480	Sonstige erteilte Zusagen								
490	Zentralbanken								
500	Staatssektor								
510	Kreditinstitute								
520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften								
530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften								
540	Haushalte								
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN								

		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
		Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		200	210
Verweise		<i>Anhang V. Teil 2. 239</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 239</i>
010	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31, 44(b)</i>	
020	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>	
030	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>	
040	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>	
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>	
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>	
070	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.32, 44(a)</i>	
080	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>	
090	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>	
100	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>	
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>	

		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
		Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		200	210
Verweise		<i>Anhang V. Teil 2. 239</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 239</i>
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>	
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	<i>Anhang V. Teil 2.86(a), 87</i>	
150	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.42(f)</i>	
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	<i>Anhang V. Teil 2.86(a), 87</i>	
170	Davon: Konsumentenkredite	<i>Anhang V. Teil 2.88(a)</i>	
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	<i>Anhang V. Teil 2.233(a)</i>	
181	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31, 44(b)</i>	
182	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>	

		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
		Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		200	210
Verweise		<i>Anhang V. Teil 2. 239</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 239</i>
183	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>	
184	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>	
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>	
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>	
191	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.32, 44(a)</i>	
192	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>	
193	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>	
194	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>	
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>	
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>	

		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
		Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		200	210
Verweise		<i>Anhang V. Teil 2. 239</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 239</i>
197	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.42(f)</i>	
201	SCHULDITITEL, DIE ER-FOLGSNEUTRAL ZUM BEI-ZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	<i>Anhang V. Teil 2.233(b)</i>	
211	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31, 44(b)</i>	
212	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>	
213	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>	
214	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>	
215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>	
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>	
221	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.32, 44(a)</i>	

	Verweise	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>		
		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
		Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	
		200	210	
		<i>Anhang V. Teil 2. 239</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 239</i>	
222	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>		
223	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>		
224	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>		
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>		
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>		
227	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.42(f)</i>		
231	SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	<i>Anhang V. Teil 2.233(c), 234</i>		

		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
		Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		200	210
Verweise		<i>Anhang V. Teil 2. 239</i>	
			<i>Anhang V. Teil 2. 239</i>
330	SCHULDITTEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 2.217</i>	
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDITTEL	<i>Anhang V. Teil 2.220</i>	
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR <i>Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 224</i>	
350	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>	
360	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>	
370	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>	
380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>	
390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>	

		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
		Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		200	210
Verweise		<i>Anhang V. Teil 2. 239</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 239</i>
400	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.42(f)</i>	
410	Erteilte Finanzgarantien	<i>IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116, 225</i>	
420	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>	
430	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>	
440	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>	
450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>	
460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>	
470	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.42(f)</i>	

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>			
Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen		Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	
200		210	
Anhang V. Teil 2. 239		Anhang V. Teil 2. 239	
</			

19. Angaben zu gestundeten Risikopositionen

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
		Verweise	Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probeerzeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	010	040	050
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2, 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)			
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)			
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)			
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)			
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)			
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)			
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)			
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)			
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)			

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probeerzeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen	
			010	020	030	040	050
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)					
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)					
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.249(a)					

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung		
	Verweise	010	020	030	040	050
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
181	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31, 44(b)			
182	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)			
183	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)			
184	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)			
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)			
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)			
191	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32, 44(a)			
192	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)			
193	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)			

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probestraum, ausgliedert aus den notleidenden Risikopositionen	
			010	020	030	040	050
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
201	SCHULDITITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(b)					
211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probeerzeugnisraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen	
			010	020	030	040	050
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen	
			010	020	030	040	050
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
231	SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(c)					
330	SCHULDTITEL, MIT AUFNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	Anhang V. Teil 2.246					
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL	Anhang V. Teil 2.247					
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246“.					

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren	
		060	070	080	090	100	110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 264	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9, 5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
	Verweise						
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
	Verweise		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
		060	070	080	090	100	110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9, 5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)					
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)					
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTE ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.249(a)					

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
			Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren	
		060	070	080	090	100	110	
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9,5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263	
					</			

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
	Verweise		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
		060	070	080	090	100	110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9, 5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
201	SCHULDITITEL, DIE ER-FOLGSNEUTRAL ZUM BEI-ZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(b)					
211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren		
		060	070	080	090	100	110	
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9, 5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263	
	Verweise							
214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						
222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
	Vergewisserung	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
		060	070	080	090	100
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9, 5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)
227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
231	SCHULDITITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(c)				
330	SCHULDITITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	Anhang V. Teil 2.246				
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.247				
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246"				

	Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Vertragsgemäße bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung			
		120	130	140	150	160	170
		Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					

	Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>		
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung		Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		120	130	140	150	160	170	180
		Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)						
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87						
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)						
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87						
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)						
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.249(a)						

	Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Vertragsgemäße bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung			
		120	130	140	150	160	170
		Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					

	Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag Anhang V. Teil 2.119			
		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
						Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			
		120	130	140	150	160	Umschuldung	Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267		Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
194	Kreditinstitute								
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften								
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften								
197	Haushalte								
201	SCHULDITITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN								
211	Schuldverschreibungen								
212	Zentralbanken								
213	Staatssektor								

	Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
		Vertragsgemäße bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung			
		120	130	140	150	160	170
		Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268
214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					

	Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
227	Haushalte						
231	SCHULDITITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 1.42(f) Anhang V. Teil 2.249(c)					
330	SCHULDITITEL, MIT AUFNAHME DER ZU HANDZWECKEN GEHALTENEN	Anhang V. Teil 2.246					
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.247					
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246“.					

ANHANG III

„ANHANG V

„FINREP-Datenpunkte“ gemäß den nationalen Rechnungslegungsrahmen

FINREP-meldebögen für GAAP		
Meldebogen-nummer	Meldebogen-code	Bezeichnung des meldebogens oder der meldebogen-gruppe
TEIL 1 [QUARTALSWEISE]		
1.1 1.2 1.3 2 5.1	Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]	
	F 01.01	Bilanz: Vermögenswerte
	F 01.02	Bilanz: Verbindlichkeiten
	F 01.03	Bilanz: Eigenkapital
8.1 8.2 10	Gewinn- und Verlustrechnung	
	F 02.00	
	F 05.01	Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite nach Produkt
		Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
11.2 18 19	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten	
	F 08.01	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
	F 08.02	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
	F 10.00	Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung
11.2 18 19	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	
	F 11.02	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Art des Risikos
	F 18.00	Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen
	F 19.00	Gestundete Risikopositionen

FARBCODE IN DEN MELDEBÖGEN:



Bereiche für Berichterstatte nach den nationalen GAAP
Meldende Institute, die dem einschlägigen Rechnungslegungsrahmen unterliegen, übermitteln in dieser Zelle keine Angaben zu übermittelnder Datenpunkt

1. Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]

1.1 Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					Anhang V.Teil 1.27-28
					010
010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1;	IAS 1.54(i)		
020	Kassenbestand	Anhang V. Teil 2.1	Anhang V. Teil 2.1		
030	Guthaben bei Zentralbanken	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2	Anhang V. Teil 2.2		
040	Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.3	Anhang V. Teil 2.3	5	
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		IFRS 9. Anhang A		
060	Derivate		IFRS 9. Anhang A	10	
070	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11	4	
080	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	4	
090	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	4	
091	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17			
092	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.17, 27		10	
093	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5		4	
094	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		4	
095	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		4	
096	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4	4	
097	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11	4	
098	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	4	
099	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	4	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					Anhang V.Teil 1.27-28
					010
100	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5	4	
110	Eigenkapitalinstrumente			4	
120	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31	4	
130	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32	4	
141	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A	4	
142	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11	4	
143	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	4	
144	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	4	
171	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 36 Abs. 2		4	
172	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5		4	
173	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		4	
174	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32		4	
175	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8		4	
176	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5		4	
177	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		4	
178	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32		4	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					Anhang V. Teil 1.27-28
					010
181	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2	4	
182	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	4	
183	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	4	
231	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 35; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 6 Abs. 1 Buchst. i und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1. 18, 19		4	
390	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5		4	
232	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		4	
233	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		4	
234	Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 37; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 12 Abs. 7; Anhang V. Teil 1.20		4	
235	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5		4	
236	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		4	
237	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		4	
240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.22	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22	11	
250	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6; IAS 39.89A (a)	IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8		
260	Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 7-8; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 2 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4	IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4	40	
270	Materielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10;			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					Anhang V.Teil 1.27-28
					010
280	Sachanlagen		IAS 16.6; IAS 1.54(a)	21, 42	
290	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		IAS 40.5; IAS 1.54(b)	21, 42	
300	Immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1, 115	IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1, 115		
310	Geschäfts- oder Firmenwert	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1, 113	IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4 Abs. 1, 113		
320	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9;	IAS 38.8,118	21, 42	
330	Steueransprüche		IAS 1.54(n-o)		
340	Steuererstattungsansprüche		IAS 1.54(n); IAS 12.5		
350	Latente Steueransprüche	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 1, 106	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1, 106		
360	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.5, 6	Anhang V. Teil 2.5		
370	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7		
375	(-) Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Anhang V. Teil 1.29			
380	SUMME DER VERMÖGENSWERTE	BAD Art. 4 Vermögenswerte	IAS 1.9(a), IG 6		

1.2 Verbindlichkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					Anhang V.Teil 1.27-28
					010
010	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten		IFRS 7.8 (e) (ii); IFRS 9.BA.6	8	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					Anhang V.Teil 1.27-28
					010
020	Derivate		IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)	10	
030	Verkaufspositionen		IFRS 9.BA7(b)	8	
040	Einlagen		EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	8	
050	Begebene Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.37	8	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		Anhang V.Teil 1.38-41	8	
061	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 3 und 6;		8	
062	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.25		10	
063	Verkaufspositionen			8	
064	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		8	
065	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37		8	
066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.38-41		8	
070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8 (e)(i); IFRS 9.4.2.2	8	
080	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	8	
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	Anhang V. Teil 1.37	8	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.38-41	Anhang V.Teil 1.38-41	8	
110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	8	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					Anhang V.Teil 1.27-28
					010
120	Einlagen		EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	8	
130	Begebene Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.37	8	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		Anhang V.Teil 1.38-41	8	
141	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3		8	
142	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		8	
143	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37		8	
144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.38-41		8	
150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8 Buchst. a; Anhang V. Teil 1.26	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26	11	
160	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6; Anhang V. Teil 2.8 IAS 39.89A(b)	IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8		
170	Rückstellungen	BAD Art. 4 Passiva Nr. 6	IAS 37.10; IAS 1.54(l)	43	
175	Fonds für allgemeine Bankrisiken [bei Darstellung innerhalb der Verbindlichkeiten]	BAD Art. 38.1; CRR Art. 4 Abs. 112; Anhang V. Teil 2.15			
180	Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	Anhang V. Teil 2.9	IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9	43	
190	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	Anhang V. Teil 2.10	IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.10	43	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					Anhang V.Teil 1.27-28
					010
200	Restrukturierungsmaßnahmen		IAS 37.71; IAS 84(a)	43	
210	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten		IAS 37. Anhang C. Beispiele 6 und 10	43	
220	Erteilte Zusagen und Garantien	BAD Art. 4 Verbindlichkeiten (6)(c), außerbilanzielle Posten, Art. 27(11), Art. 28(8), Art. 33	IFRS 9.4.2.1(c),(d), 9.5.5, 9.B2.5; IAS 37, IFRS 4, Anhang V. Teil 2.11	9 12 43	
230	Sonstige Rückstellungen	BAD Art. 4 Verbindlichkeiten (6)(c), außerbilanzielle Posten	IAS 37.14	43	
240	Steuerschulden		IAS 1.54(n-o)		
250	Tatsächliche Steuerschulden		IAS 1.54(n); IAS 12.5		
260	Latente Steuerschulden	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 1, 108	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1, 108		
270	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital		IAS 32, IE33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12		
280	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.13	Anhang V. Teil 2.13		
290	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten		IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14		
295	Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Anhang V. Teil 1.29			
300	SUMME VERBINDLICHKEITEN		IAS 1.9(b); IG 6		

1.3 Eigenkapital

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
010	Kapital	BAD Art. 4. Verbindlichkeiten Nr. 9, BAD Art. 22	IAS 1.54(r), BAD Art. 22	46	
020	Eingezahltes Kapital	BAD Art. 4 Passiva Nr. 9	IAS 1.78(e)		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert 010
030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	BAD Art. 4 Passiva Nr. 9; Anhang V. Teil 2.17			
040	Agio	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 1, 124	IAS 1.78(e); CRR Art. 4 Abs. 1, 124	46	
050	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Anhang V. Teil 2.18-19	Anhang V. Teil 2.18-19	46	
060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 6; Anhang V. Teil 2.18	IAS 32.28-29; Anhang V. Teil 2.18		
070	Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	Anhang V. Teil 2.19	Anhang V. Teil 2.19		
080	Sonstiges Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.20	IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.20		
090	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4 Abs. 1, 100	CRR Art. 4 Abs. 1, 100	46	
095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden		IAS 1.82 A(a)		
100	Materielle Vermögenswerte		IAS 16.39-41		
110	Immaterielle Vermögenswerte		IAS 38.85-87		
120	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen		IAS 1.7, IG6; IAS 19.120(c)		
122	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
124	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen		IAS 1.IG6; IAS 28.10		
320	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IAS 1.7(d); IFRS 9 5.7.5, B5.7.1; Anhang V. Teil 2.21		
330	Unwirksamkeit der Absicherung bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IAS 1.7(e); IFRS 9.5.7.5; 6.5.3; IFRS 7.24C; Anhang V. Teil 2.22		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert 010
340	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]		IFRS 9.5.7.5; 6.5.8(b); Anhang V. Teil 2.22		
350	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]		IAS 1.7(e); IFRS 9.5.7.5; 6.5.8(a); Anhang V. Teil 2.57		
360	Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden		IAS 1.7(f); IFRS 9 5.7.7; Anhang V. Teil 2.23		
128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können		IAS 1.82A(a) (ii)		
130	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8	IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i)(iv); 24E(a); Anhang V. Teil 2.24		
140	Fremdwährungsumrechnung	BAD Art. 39 Abs. 6	IAS 21.52(b); IAS 21.32, 38-49		
150	Sicherungsderivate. Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8	IAS 1.7 (e); IFRS 7.24B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i); 24E; IFRS 9.6.5.11(b); Anhang V. Teil 2.25		
155	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IAS 1.7(da); IFRS 9.4.1.2A; 5.7.10; Anhang V. Teil 2.26		
165	Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]		IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15; 6.5.16; IFRS 7.24E (b)(c); Anhang V. Teil 2.60		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
170	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
180	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen		IAS 1.IG6; IAS 28.10		
190	Einbehaltene Gewinne	BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 1, 123	CRR Art. 4 Abs. 1, 123		
200	Neubewertungsrücklagen	BAD Art. 4 Passiva Nr. 12	IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V. Teil 2.28		
201	Materielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1			
202	Eigenkapitalinstrumente	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1			
203	Schuldverschreibungen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1			
204	Sonstiges	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1			
205	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a			
206	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 Buchst. b			
207	Sicherungsderivate. Absicherung von Zahlungsströmen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 Buchst. a; CRR Art. 30 Buchst. a			
208	Sicherungsderivate. Sonstige Absicherungen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 Buchst. a			
209	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8, 2			
210	Sonstige Rücklagen	BAD Art. 4 Verbindlichkeiten Nr. 11-13	IAS 1.54; IAS 1.78(e)		
215	Fonds für allgemeine Bankrisiken [bei Darstellung innerhalb der Vermögenswerte]	BAD Art. 38.1; CRR Art. 4 Abs. 112; Anhang V. Teil 2.15			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert 010
220	Nach der Equity-Methode bilanzierte Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 9 Abs. 7 Buchst. a; Art. 27; Anhang V. Teil 2.29	IAS 28.11; Anhang V. Teil 2.29		
230	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.29	Anhang V. Teil 2.29		
235	Erste Konsolidierungsdifferenzen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c			
240	(-) Eigene Anteile	Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Anhang III Vermögenswerte D(III)(2); BAD Art. 4 Vermögenswerte Nr. 12; Anhang V. Teil 2.30	IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG14, AG36; Anhang V. Teil 2.30	46	
250	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	BAD Art. 4 Passiva Nr. 14	IAS 1.81B (b)(ii)	2	
260	(-) Zwischendividenden	CRR Art. 26 Abs. 2b	IAS 32.35		
270	Minderheitsbeteiligungen [nicht-beherrschende Beteiligungen]	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	IAS 1.54(q)		
280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4 Abs. 1, 100	CRR Art. 4 Abs. 1, 100	46	
290	Sonstige Positionen			46	
300	SUMME EIGENKAPITAL		IAS 1.9(c), IG 6	46	
310	SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN	BAD Art. 4 Passiva	IAS 1.IG6		

2. Gewinn- und Verlustrechnung

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum 010
010	Zinserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1; Anhang V. Teil 2.31	IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31	16	
020	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.33, 34		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
025	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		IFRS 7.20(a)(i), B5(e), IFRS 9.5.7.1		
030	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(a)(i), B5(e);		
041	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.10-11; IFRS 9.4.1.2A		
051	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(b); IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2		
070	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken		IFRS 9. Anhang A; .B6.6.16; Anhang V. Teil 2.35		
080	Sonstige Vermögenswerte		Anhang V. Teil 2.36		
085	Zinserträge aus Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.37	IFRS 9.5.7.1, Anhang V. Teil 2.37		
090	(Zinsaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 2; Anhang V. Teil 2.31	IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31	16	
100	(Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten)		IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.33, 34		
110	(Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten)		IFRS 7.20(a)(i), B5(e)		
120	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)		IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.2		
130	(Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken)		IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.35		
140	(Sonstige Verbindlichkeiten)		Anhang V. Teil 2.38		
145	(Zinsaufwendungen für Vermögenswerte)	Anhang V. Teil 2.39	IFRS 9.5.7.1, Anhang V. Teil 2.39		
150	(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)		IFRIC 2.11		
160	Dividendenerträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 3; Anhang V. Teil 2.40	Anhang V. Teil 2.40	31	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
170	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.40		
175	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		IFRS 7.20(a)(i), B5(e), IFRS 9.5.7.1A; Anhang V. Teil 2.40		
191	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 7.20(a)(ii); IFRS 9.4.1.2A; IFRS 9.5.7.1A; Anhang V. Teil 2.41		
192	Nicht nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	Anhang V. Teil 2.42	Anhang V. Teil 2.42		
200	Gebühren- und Provisionserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4	IFRS 7.20(c)	22	
210	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 5	IFRS 7.20(c)	22	
220	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	Anhang V. Teil 2.45	16	
231	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 9.4.12A; IFRS 9.5.7.10-11		
241	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2		
260	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.5.7.2		
270	Sonstiges				
280	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto		IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.43, 46	16	
285	Gewinne oder (-) Verluste aus zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6		16	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
287	Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto		IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.46		
290	Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto		IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.44	16, 45	
295	Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6		16	
300	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8	Anhang V. Teil 2.47	16	
310	Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto	BAD Art. 39	IAS 21.28, 52 (a)		
320	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14; Anhang V. Teil 2.56			
330	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto	Anhang V. Teil 2.48	IAS 1.34; Anhang V. Teil 2.48	45	
340	Sonstige betriebliche Erträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 7; Anhang V. Teil 2.314-316	Anhang V. Teil 2.314-316	45	
350	(Sonstige betriebliche Erträge)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 10; Anhang V. Teil 2.314-316	Anhang V. Teil 2.314-316	45	
355	SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO				
360	(Verwaltungsaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8			
370	(Personalaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8 Buchst. a	IAS 19.7; IAS 1.102, IG 6	44	
380	(Sonstige Verwaltungsaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8 Buchst. b;			
390	(Abschreibungen)		IAS 1.102; IAS 104		
400	(Sachanlagen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 1.104; IAS 16.73(e)(vii)		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
410	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 1.104; IAS 40.79(d)(iv)		
415	(Geschäfts- oder Firmenwert)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9			
420	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 1.104; IAS 38.118(e)(vi)		
425	Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto		IFRS 9.5.4.3, IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.49		
426	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 7.35J		
427	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.35J		
430	(Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen)		IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)	9 12 43	
440	(Erteilte Zusagen und Garantien)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 11-12	IFRS 9.4.2.1(c),(d), 9.B2.5; IAS 37, IFRS 4, Anhang V. Teil 2.50		
450	(Sonstige Rückstellungen)				
455	(Erhöhung oder (-) Verringerung des Fonds für allgemeine Bankrisiken, netto)	BAD Art. 38.2			
460	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)	BAD Art. 35-37, Anhang V. Teil 2.52, 53	IFRS 7.20(a)(viii); IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.51, 53	12	
481	(Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden)		IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.2, 9.5.5.8	12	
491	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte)		IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.8	12	
510	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14	IAS 28.40-43	16	
520	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten)		IAS 36.126(a)(b)	16	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
530	(Sachanlagen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 16.73(e)(v-vi)		
540	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 40.79(d)(v)		
550	(Geschäfts- oder Firmenwert)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IFRS 3 Anhang B67(d)(v); IAS 36.124		
560	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 38.118 (e)(iv)(v)		
570	(Sonstige)		IAS 36.126 (a)(b)		
580	Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. f	IFRS 3. Anhang B64(n)(i)		
590	Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14	Anhang V. Teil 2.54		
600	Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen		IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.55		
610	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN		IAS 1.102, IG 6, IFRS 5.33 A		
620	(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 15	IAS 1.82(d); IAS 12.77		
630	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 16	IAS 1, IG 6		
632	Außerordentlicher Gewinn oder (-) Verlust nach Steuern	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 21			
633	Außerordentlicher Gewinn oder Verlust vor Steuern	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 19			
634	(Dem außerordentlichen Gewinn oder Verlust zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 20			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
640	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern		IAS 1.82(ea); IFRS 5.33(a), 5.33 A; Anhang V. Teil 2.56		
650	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern		IFRS 5.33(b)(i)		
660	(Den aufgegebenen Geschäftsbereichen zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)		IFRS 5.33 (b)(ii), (iv)		
670	JAHRESERGEBNIS	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 23	IAS 1.81 A(a)		
680	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar		IAS 1.81B (b)(i)		
690	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar		IAS 1.81B (b)(ii)		

5. Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite nach Produkt

5.1 Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, und zum Handelsbestand gehörende Vermögenswerte nach Produkt

		Verweise	Bruttobuchwert	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28					
				Zentralbanken	Staatssektor	Kreditinstitute	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Haushalte
Nach Produkt	010	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	Anhang V. Teil 1.34	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(f)
	020	Kreditkartenschulden	005	010	020	030	040	050	060
	030	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
	040	Finanzierungs-Leasingverhältnisse							
	050	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften							
	060	Sonstige befristete Darlehen							
	070	Kredite, die keine Darlehen sind							
	080	DARLEHEN UND KREDITE							
	090	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen							
	100	davon: sonstige besicherte Darlehen							
Nach Sicherheiten									

			Verweise	Bruttobuchwert	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28					
					Zentralbanken	Staatssektor	Kreditinstitute	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Haushalte
Nach Zweck				Anhang V. Teil 1.34	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(f)
				005	010	020	030	040	050	060
Nach Rang	110	davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)							
	120	davon: Wohnbaukredite	Anhang V. Teil 2.88(b)							
	130	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	Anhang V. Teil 2.89 CRR Art. 147 Abs. 8							

8. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten

8.1 Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

				Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28						Kumulierte Änderungen beim bei- zulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfall- risiken
				Zu Handels- zwecken gehalten	Als erfolgs- wirksam zum bei- zulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaf- fungskosten	Zum Han- delsbestand gehörend	Nach einer kostenbezo- genen Methode	Bilanzierung von Siche- rungsge- schaften	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 An- hang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; An- hang V. Teil 2.101
					Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8, 1 Buchst. a	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; An- hang V. Teil 2.102
010	Derivate	CCR Anhang II	IFRS 9.BA.7(a)	010	020	030	034	035	037	040
020	Verkaufspositionen		IFRS 9.BA.7(b)							
030	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.4.-5	IAS 32.11							
040	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31							
050	Einlagen	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36							

				Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28						Kumulierte Änderungen beim bei- zulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfall- risiken
				Zu Handels- zwecken gehalten	Als erfolgs- wirksam zum bei- zulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaf- fungskosten	Zum Han- delsbestand gehörend	Nach einer kostenbezo- genen Methode	Bilanzierung von Siche- rungsge- schäften	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 An- hang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1		IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; An- hang V. Teil 2.101	
					Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8, 1 Buchst. a	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; An- hang V. Teil 2.102	
				010	020	030	034	035	037	040
110	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b), 44(c)	Anhang V. Teil 1.42(b), 44(c)							
120	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.1	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.1							
130	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.2	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.2							
140	Einlagen mit vereinbarter Kündigungs- frist	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97							
150	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.4	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.4							

				Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28						Kumulierte Änderungen beim bei- zulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfall- risiken
				Zu Handels- zwecken gehalten	Als erfolgs- wirksam zum bei- zulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaf- fungskosten	Zum Han- delsbestand gehörend	Nach einer kostenbezo- genen Methode	Bilanzierung von Siche- rungsge- schäften	
160	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(c)	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(c)	IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 An- hang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1		IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; An- hang V. Teil 2.101	
170	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.1	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.1		Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8, 1 Buchst. a	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; An- hang V. Teil 2.102	
180	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.2	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.2							
190	Einlagen mit vereinbarter Kündigungs- frist	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97							
200	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.4	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.4							

[illegible]

				Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28						Kumulierte Änderungen beim bei- zulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfall- risiken	
				Zu Handels- zwecken gehalten	Als erfolgs- wirksam zum bei- zulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaf- fungskosten	Zum Han- delsbestand gehörend	Nach einer kostenbezo- genen Methode	Bilanzierung von Siche- rungsge- schäften		
			Wenn sich die nation- alen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 An- hang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1		IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; An- hang V. Teil 2.101	
						Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8, 1 Buchst. a	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; An- hang V. Teil 2.102	
					010	020	030	034	035	037	040
260	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(c)	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(c)								
270	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.1	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.1								
280	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.2	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.2								
290	Einlagen mit vereinbarter Kündigungs- frist	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97								
300	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.4	EZB/2013/33 An- hang 2. Teil 2.9.4								

				Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28						Kumulierte Änderungen beim bei- zulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfall- risiken	
				Zu Handels- zwecken gehalten	Als erfolgs- wirksam zum bei- zulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaf- fungskosten	Zum Han- delsbestand gehörend	Nach einer kostenbezo- genen Methode	Bilanzierung von Siche- rungsge- schäften		
310 320 330 340 350	Haushalte Girokonten / Tagesgeldkonten Einlagen mit vereinbarter Laufzeit Einlagen mit vereinbarter Kündigungs- frist Pensionsgeschäfte	Wenn sich die nationa- len GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 An- hang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; An- hang V. Teil 2.101	
					Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8, 1 Buchst. a	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; An- hang V. Teil 2.102		
				010	020	030	034	035	037	040	

8.2 Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten

			Verweise nationale GAAP	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		
					Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Nach einer kostenbezogenen Methode
					IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3
010	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	010	020	030
020	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37		Anhang V. Teil 1.37			
030	NACHRANGIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN	Anhang V. Teil 2.99-100		Anhang V. Teil 2.99-100			

10. Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung

		Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Marktes	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert				Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag	
					Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederwertprinzip bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Positiver Wert	Negativer Wert	Handel insgesamt	davon: veräußert
010	Zinssatz				Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9.BA.7 (a); Anhang V. Teil 2.120, 131		Anhang V. Teil 2.133-135		Anhang V. Teil 2.133-135	
020	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139	Anhang V. Teil 2.137-139	Anhang V. Teil 2.129(a)	Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.124	Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.124	Anhang V. Teil 2.132	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135	
030	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136								
040	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136								
050	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136								
060	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136								

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert				Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag	
				Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederwertprinzip bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Positiver Wert	Negativer Wert	Handel insgesamt	davon: veräußert
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9.BA.7 (a); Anhang V. Teil 2.120, 131			Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135	
				Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.124	Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.124	Anhang V. Teil 2.132	Anhang V. Teil 2.132	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
				010	011	020	016	022	025	030	040
070	Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)	Anhang V. Teil 2.129(b)								
080	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139	Anhang V. Teil 2.137-139								
090	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136								
100	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136								
110	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136								
120	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136								

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert				Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag	
				Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederwertprinzip bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Positiver Wert	Negativer Wert	Handel insgesamt	davon: veräußert
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9.BA.7 (a); Anhang V. Teil 2.120, 131			Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
				Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.124	Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.124	Anhang V. Teil 2.132	Anhang V. Teil 2.132	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
				010	011	020	016	022	025	030	040
130	Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)	Anhang V. Teil 2.129(c)								
140	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139	Anhang V. Teil 2.137-139								
150	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136								
160	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136								
170	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136								
180	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136								

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn sich die na- tionalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert			Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag		
				Zu Handels- zwecken ge- haltene fi- nanzielle Vermögens- werte	davon: Nach einer kosten- bezogenen Methode / dem Nieder- wertprinzip bewertete fi- nanzielle Ver- mögenswerte	Zu Handels- zwecken ge- haltene und zum Handels- bestand gehö- rende finan- zielle Ver- bindlichkeiten	davon: Nach einer kosten- bezogenen Methode / dem Nieder- wertprinzip bewertete Ver- bindlichkeiten	Positiver Wert	Negativer Wert	Handel insgesamt	davon: veräußert
240	Sonstiges			Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9.BA.7 (a); Anhang V. Teil 2.120, 131			Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135	
				Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.124	Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.124	Anhang V. Teil 2.132	Anhang V. Teil 2.133-135		
				010	011	020	016	022	025	030	040
250	Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)	Anhang V. Teil 2.129(e)								
260	davon: wirt- schaftliche Absi- cherung	Anhang V. Teil 2.137-139	Anhang V. Teil 2.137-139								
270	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.129(f)	Anhang V. Teil 2.129(f)								
280	davon: wirt- schaftliche Absi- cherung	Anhang V. Teil 2.137-139	Anhang V. Teil 2.137-139								
290	DERIVATE	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.16(a)	IFRS 9. Anhang A								

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Marktes			Buchwert				Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag	
			Zu Handels- zwecken ge- haltene fi- nanzielle Ver- mögens- werte	davon: Nach einer kosten- bezogenen Methode / dem Nieder- wertprinzip bewertete fi- nanzielle Ver- mögenswerte	Zu Handels- zwecken ge- haltene und zum Handels- bestand gehö- rende finan- zielle Ver- bindlichkeiten	davon: Nach einer kosten- bezogenen Methode / dem Nieder- wertprinzip bewertete fi- nanzielle Ver- bindlichkeiten	Positiver Wert	Negativer Wert	Handel insgesamt	davon: veräußert
300	davon: Außer- börslich gehan- delt - Kreditinsti- tute	Wenn sich die na- tionalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9.BA.7 (a); Anhang V. Teil 2.120, 131			Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
				Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.124	Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.124	Anhang V. Teil 2.132	Anhang V. Teil 2.133-135	
				010	011	020	016	022	025	030
310	davon: Außer- börslich gehan- delt - sonstige fi- nanzielle Kapital- gesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142							
320	davon: Außer- börslich gehan- delt - Rest	Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)	Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)							

[illegible]

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
				Vertragsgemäß bedient			Notleidend	
				Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht über- fällig oder über- fällig < 90 Tage sind	
		010	020	030	055	060	070	
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)					
160	Davon: durch Wohn- immobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					
170	Davon: Konsumentenkre- dite	Anhang V. Teil 2.88(a)	Anhang V. Teil 2.88(a)					
180	ZU ANSCHAFUNGSKOS- TEN ODER FORT- GEFÜHRTEN ANSCHAF- FUNGSKOSTEN BEWER- TETE SCHULDITTEL	Anhang V. Teil 2.233(a)	Anhang V. Teil 2.233(a)					
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					

				Bruttobuchwert / Nominalbetrag					Notleidend
				Vertragsgemäß bedient			Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	
340	Erteilte Kreditzusagen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	010	020	030	055	060	070
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113, 224	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 224						
350	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)						
360	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)						
370	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)						
380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)						
390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)						

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag					
		Vertragsgemäß bedient			Notleidend		
			Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht über- fällig oder über- fällig < 90 Tage sind
		010	020	030	055	060	070
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
460	Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
470	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
480	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115, 224					
490	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
500	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
510	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag							
			Vertragsgemäß bedient			Notleidend			
			Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage					
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	010	020	030	055	060	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht über- fällig oder über- fällig < 90 Tage sind
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	
520	Sonstige finanzielle Kapi- talgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)						
530	Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)						
540	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)						
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN	Anhang V. Teil 2.217	Anhang V. Teil 2.217						

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
		Notleidend						
		Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
			080	090	100	105	110	120
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)					
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)	Anhang V. Teil 2.88(a)					
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.233(a)	Anhang V. Teil 2.233(a)					
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					

[illegible]

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag							
		Notleidend							
		Überfällig > 90 Tage =<= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage =<= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr =<= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert		
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	080	090	100	105	110	120
				Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)
				Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)
222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)						
223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)						
224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)						
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)						
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)						
227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)						

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < = 90 Tage sind	
				130	140	150	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
010	Schuldverschreibungen			Anhang V. Teil 1.31, 44(b)			
020	Zentralbanken			Anhang V. Teil 1.42(a)			
030	Staatssektor			Anhang V. Teil 1.42(b)			
040	Kreditinstitute			Anhang V. Teil 1.42(c)			
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften			Anhang V. Teil 1.42(d)			
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			Anhang V. Teil 1.42(e)			
070	Darlehen und Kredite			Anhang V. Teil 1.32, 44(a)			

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < = 90 Tage sind			Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	
				130	140	150		160
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	130	140	150	160	170
				Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)					
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)	Anhang V. Teil 2.88(a)					
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITTEL	Anhang V. Teil 2.233(a)	Anhang V. Teil 2.233(a)					
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < = 90 Tage sind		
			130	140	150	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
			Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 2. 236, 238
	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 2. 236, 238
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 2. 236, 238
	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 2. 236, 238
	SCHULDITITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(b)	Anhang V. Teil 2.233(b)	Anhang V. Teil 2.233(b)	Anhang V. Teil 2.233(b)	Anhang V. Teil 2. 236, 238

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < = 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	
			130	140	150	160	170
			Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
			Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < = 90 Tage sind	
		Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	
		130	140
		150	160
		170	
	</		

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < = 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage		
	130	140	150	160	170
	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
		</			

[illegible]

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien				
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	
				Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre		
		180	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	190	195	200	Anhang V. Teil 2. 239
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238				Anhang V. Teil 2. 239
						</		

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>			
				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
					Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	
Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	
		180	190	195	200	210
		Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
		Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239

	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen			Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	
	Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		180	190	195	210
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind					
211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)			
212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)			
213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)			
214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)			
215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)			
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)			
221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)			

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>			
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien			
				180	190	195	200				
				Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind							
				Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen							
222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		Anhang V. Teil 1.42(a)							
223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		Anhang V. Teil 1.42(b)							
224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		Anhang V. Teil 1.42(c)							
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		Anhang V. Teil 1.42(d)							
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		Anhang V. Teil 1.42(e)							
227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)		Anhang V. Teil 1.42(f)							

	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>			
		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
		Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		180	190	195	210
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen				
	Anhang V. Teil 2.233(c), 234				
231	SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239
		Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239
330	SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖREN DEN	Anhang V. Teil 2.217	Anhang V. Teil 2.217		
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL	Anhang V. Teil 2.220			

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre
				180	190	195
				Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
				Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>				
				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	
400	Haushalte	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	
410	Erteilte Finanzgarantien	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	
420	Zentralbanken	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	
430	Staatssektor	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	
440	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	
450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	

[illegible]

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
				Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				180	190	195	200	210
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind				
520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
540	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPPOSITIONEN	Anhang V. Teil 2.217	Anhang V. Teil 2.217					

19. Angaben zu gestundeten Risikopositionen

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen								
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen	
				010	020	030	040	050
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261				
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)					
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)					
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)					

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
					010	020	Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
					Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
					Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)					
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)					
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)					

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen									
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	010	020	030	040	050	
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261	
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261	
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)						
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2 (a)	SME Art. 1 2 (a)						
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87						
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)						
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87						
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)	Anhang V. Teil 2.88(a)						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
				010	020	030	040	050
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.249(a)	Anhang V. Teil 2.249(a)					
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)					
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)					

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen			Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
		010	020	030	040	050
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)			
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)			
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)			
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)			
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)			
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
				010	020	030	040	050
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)					
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)					
201	SCHULDITITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(b)	Anhang V. Teil 2.249(b)					

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
			Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
		010	020	030	040
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		
	216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	
	221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	
	222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	
	223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)	
	224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
			Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen	
		010	020	030	040	050
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)			
227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)			
231	SCHULDITITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(c)	Anhang V. Teil 2.249(c)			

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
			Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen		
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	010	020	030	040	050
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
330	SCHULDITITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE	Anhang V. Teil 2.246	Anhang V. Teil 2.246				
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDITITEL		Anhang V. Teil 2.247				
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113, 246	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246“.				

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen								
Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen								
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung der Stundung notleidend waren		
		060	070	080	090	100	110	
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
			Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)					
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)					
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)					

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung der Stundung notleidend waren
		060	080	090	100	110
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 241 (a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
			Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.249(a)				
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung der Stundung notleidend waren
		060	080	090	100	110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		
	SCHULDITITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(b)	Anhang V. Teil 2.249(b)	Anhang V. Teil 2.249(b)		

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen								
Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen								
			Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung der Stundung notleidend waren	
			060	070	080	090	100	110
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
			Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)					
231	SCHULDITTEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(c)	Anhang V. Teil 2.249(c)					

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung der Stundung notleidend waren
		060	080	090	100	110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
330	SCHULDITTEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE	Anhang V. Teil 2.246				
		Anhang V. Teil 2.246				
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDITTEL	Anhang V. Teil 2.247				
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246“.	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113, 246			

	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Vertragsge- mäß be- triebliche Risi- kopo- sitionen mit Stundungs- maßnahmen - Ku- mulierte Wertminde- rung und Rückstel- lungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeit- wert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	Empfangene Sicherheiten für Risiko- positionen mit Stun- dungsmaß- nahmen	Empfangene Finanzga- rantien für Risikopo- sitionen mit Stundungs- maßnah- men	Maximal berücksich- tigungsfähiger Sicherhei- ten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>
	120	130	140	150	160	170	180	
	Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	
	Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	
		</						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>		
				Vertragsge- mäß be- dien- te Risi- koposi- tio- nen mit Stundungs- maßnah- men - Ku- mulierte Wertminde- rung und Rückstel- lungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeit- wert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherhei- ten und empfangene Finanzgarantien			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	Empfangene Sicherheiten für Risiko- positionen mit Stun- dungsmaß- nahmen	Empfangene Finanzga- rantien für Risikoposi- tionen mit Stundungs- maßnah- men		
				120	130	140	150	160	170	180
				Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
				Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)							
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)							
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)							
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)							
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)							
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Maximal berücksichtigungs-fähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>			
					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
					Vertragsge- mäß be- triebliche Risi- kopositi- onen mit Stundungs- maßnah- men - Ku- mulierte Wertmide- rung und Rückstel- lungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeit- wert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	Empfangene Sicherheiten für Risiko- posi- tionen mit Stun- dungs- maßnah- men
				120				
				Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268
				Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2 (a)	SME Art. 1 2 (a)					
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)					
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)	Anhang V. Teil 2.88(a)					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungs-fähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
				Vertragsge-mäß be-richtete Risi-kopositio-nen mit Stundungs-maßnah-men - Ku-mulierte Wertminde-rung und Rückstel-lungen		Notleidende Risikopositionen mit Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
								</	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungs-fähiger Sicherhei-ten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>			
				Vertragsge-mäß be-richtete Risi-kopositi-onen mit Stundungs-maßnah-men - Ku-mulierte Wertmide-rung und Rückstel-lungen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		Empfangene Finanzga-rantien für Risikoposi-tionen mit Stundungs-maßnah-men	
120	130	140	150	160	170	180					
	Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268					
	Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268					
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)								
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)								
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)								
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)								
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)								
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Maximal berücksichtigungs-fähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag Anhang V. Teil 2.119						
					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien						
					Vertragsge-mäß be-richtete Risiko-kompensatio-nen mit Stundungs-maßnah-men - Ku-mulierte Wertminde-rung und Rückstel-lungen	Notleidende Risikopositionen mit Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	Empfangene Sicherheiten für Risiko-positionen mit Stun-dungs-maß-nahmen	Empfangene Finanzga-rantien für Risikoposi-tionen mit Stundungs-maßnah-men	
					120	130	140	150	160	170	180
					Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
					Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)								
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)								
197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)								
201	SCHULDITITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(b)	Anhang V. Teil 2.249(b)								

Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind

Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungs-fähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag Anhang V. Teil 2.119		
				Vertragsge-mäß be-achtliche Risi-kopositio-nen mit Stundungs-maßnah-men - Ku-mulierte Wertminde-rung und Rückstel-lungen		Notleidende Risikopositionen mit Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeit-wert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	Empfangene Sicherheiten für Risiko-positionen mit Stun-dungs-maßnah-men	Empfangene Finanzga-rantien für Risiko-positionen mit Stundungs-maßnah-men	
				120	130	140	150	160	170	180
				Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
				Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)							
212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)							
213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)							
214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)							
215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
				Vertragsgemäß beizulegende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen mit Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung		Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				120	Anhang V. Teil 2. 267	130	Anhang V. Teil 2. 207	140	Anhang V. Teil 2. 207
					Anhang V. Teil 2. 267		Anhang V. Teil 2. 207	150	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267
					Anhang V. Teil 2. 267		Anhang V. Teil 2. 207	160	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267
					Anhang V. Teil 2. 267		Anhang V. Teil 2. 207	170	Anhang V. Teil 2. 268
					Anhang V. Teil 2. 267		Anhang V. Teil 2. 207	180	Anhang V. Teil 2. 268
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)						
221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						
222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)						
223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)						
224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)						
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungs-fähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V. Teil 2.119		
				Vertragsge-mäß be-triebliche Risiko-kopositi-onen mit Stundungs-maßnah-men - Ku-mulierte Wertminde-rung und Rückstel-lungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	Empfangene Sicherheiten für Risiko-positionen mit Stun-dungs-maßnah-men	Empfangene Finanzga-rantien für Risiko-positionen mit Stundungs-maßnah-men	
				120	130	140	150	160	170	180
				Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
				Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)							
227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)							
231	SCHULDITITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(c)	Anhang V. Teil 2.249(c)							

VERORDNUNG (EU) 2017/1539 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 25. August 2017****zur Festlegung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2017/1538 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2017/25) für weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen, die nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen (ECB/2017/26)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 1 und 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d und Artikel 10,gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1, Artikel 140 und Artikel 141 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1538 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2017/25) ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/13) ⁽⁴⁾ legt die Anforderungen im Hinblick auf die Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen fest, die von den beaufsichtigten Unternehmen an die nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities — NCAs) zu übermitteln sind.
- (2) Ist ein nationaler Rechnungslegungsrahmen nicht mit internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards — IFRS) kompatibel, so kann die Europäische Zentralbank (EZB) gemäß Verordnung (EU) 2017/1538 beschließen, auf Verlangen einer NCA ab dem 1. Januar 2019 diese Verordnung auf weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen anzuwenden, die einem auf Richtlinie 86/635/EWG des Rates ⁽⁵⁾ gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen und im Mitgliedstaat dieser NCA niedergelassen sind.
- (3) Aufgrund der von den NCAs bis zum 27. Juli 2017 bei der EZB eingereichten Anträge und der von der EZB vorgenommenen Beurteilung der nationalen Rechnungslegungsrahmen hat die EZB beschlossen, die Verordnung (EU) 2017/1538 ab dem 1. Januar 2019 auf weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen anzuwenden, die in bestimmten Mitgliedstaaten niedergelassen sind.
- (4) In diesem Sinne soll daher eine Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1538 in Übereinstimmung mit dem in Artikel 26 Absätze 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 festgelegten Verfahren erlassen werden,

⁽¹⁾ ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13) (AbL. L 86 vom 31.3.2015, S. 13).

⁽⁵⁾ Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (AbL. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verordnung (EU) 2017/1538 ist ab dem 1. Januar 2019 auf weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen anzuwenden, die einem auf Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen und in Deutschland oder Frankreich niedergelassen sind

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 25. August 2017.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

